

27 Sept. 1860 s'a dat prospect a desbata cestiunea metropoliei noastre din punct de vedere canonic; dar trebuie să mărturisim, cum-că națiunea română — precum s'a dechiarat în petițiunea sa prea umilită din luna lui Martiu 1862. — cu mult mai vârtos ar fi dorit, ca emanciparea sa bisericescă și scolară să o pótă mulțumi unui act direct și neîntârziat al domnitoriului, cu atâta mai vârtos, că acea formalitate nu o consideră de recerută și de necesară pentru aceea, pentru-că incorporarea românilor și a dieceselor lor la ierarchia de Carloviț nu s'a făcut în urmarea unei decisiuni competentei sinodali, ci a urmat numai simplu prin un act direct al domnitoriului, și că tocma pentru acésta acel sinod din punctul de vedere canonic abia se pare competente de a-și da votul seu valid în astă privință. Rămânem cu cea mai adencă pietate și stimă omagială. Ai Maiestății Tale imp. reg. apostolice. Carloviț 1 August 1864. Prea umiliți supuși.

39.

Cuvântarea lui Vincențiu Babeșiu în congresul sêrbesc la 5 August 1864.

„Ilustrissime d-le general și comisariu al congresului! Prea mărite congres, mult stimați domni! Dați-mi voie ca în acest sêrbătoresc moment, când congresul națiunei illirice seu proprie sêrbesci, fiind el constituit și deschis, va să pășescă la deslegarea momentósei sale teme, — să pot îndrepta cătră Domniile vóstre, și prin Domniile vóstre, cari în acésta adunare pe terenul administrațiunei bisericesci reprezentați națiunea sêrbescă, cătră acésta nobilă și prețuită națiune, în numele poporului român de religiunea orientală drept credincióasă, pre carea noi avem onóre a o reprezenta, un cuvânt frățesc, — serios, sincer și solenel.

Permiteți-mi a face acésta, deóre-ce Domniile vóstre nu pricepeți a noastră, ér noi nu pricepem a Domniilor vóstre dulce limbă națională în receruta măsură, — în limba germană, în limba culturei și estinderei celei mai generali, carea — după cum credem noi — chiar pentru acésta va respunde scopului nostru mai deplin.

Să-mi iertați a vă observa aici mai nainte de tóte cu tótă cuviința, cum-că cuvântul meu, cuvântul ce am onóre a vi-l đice, expresiunea celor mai curate simțeminie ale noastre tuturor, e rezultatul înțelegerii noastre colective.

Prea stimați domni! Când eu și condeputații mei de naționalitatea română din diecesele Aradului, Timișórei și Verșețului — furăm onorați cu missiunea la acest congres național, comitenții nostri, pe temeul dorinței celei adevărate și comune a poporului, carea — fresce — lor le era mai bine cunoscută, ni-au descoperit o poftă și o voință deosebită în privința comportărei noastre — observânde față cu acest mărit congres; împlinirea acurată și credincióasă a

acelei poftte și voințe — noi o recunoscem de cea mai sântă lege a datorinței și onórei, cărei — într'o parte și până acum am corespuns prin două scrieri, ce — conduși de mult amatul și înalt stimatul nostru episcop dela Arad — întinserăm Ilustr. Sale d-lui general c. r. și comisar al congresului cu tótă solenitatea — în ziua solenei sale întrări în Carloviț, — din cari scrieri am avut onóre de a vă împărtăși și Domniilor vóstre tipărituri, — ér prin acest de față sêrbătoreasc act — dorim și suntem datori a-i face cu totul din destul întregindu-ne și completându-ne missiunea.

Prea stiმაți domni! Națiunea română de religiunea orientală drept credincióasă, din tóte țerile locuite de ea ale marei Austrie, ér anume acea parte întregitoare a ei, ce locuiesce în Ungaria și Bănat, de mulți ani încóce, a întreprins la tóte potrivitele ocațiuni — toți pașii legali ce numai se puteau escugeta — spre acel scop, pentru ca legătura administrativă, đic — singur numai cea administrativă legătură a bisericei ei române naționale — sê se desfacă de ierarchia bisericei naționale sêrbesci din Carloviț, și pentru-ca ea, națiunea română, sê se repună éráși în posesiunea străvechiei, nedependinței sale ierarchii naționale — pe calea dreptului bisericesc nici când nu s'a desființat, ci numai în faptă s'a suprimat prin violința nefavoraverilor împregiurări ale timpurilor.

Națiunea română a făcut acésta, pentru-că legătura administrațiunei bisericei ei cu Carlovițul, carea dintru început — credem — cum-că va fi fost de mare însemnătate și folos pentru ortodoxia întrégă, — mai la urmă, în decursul timpurilor, deveni pentru poporul român, și anume pentru cultura și desvoltarea lui națională — împedecătoare și apêsătoare; — națiunea română a făcut acésta, și a trebuit s'o facă, — și nu va înceta a o face, pentru-că consciința ei cea deșteptată — pe de o parte i face sê simtă acéstă legătură cu Carlovițul — de ne mai suferivere, și pentru-că de altă parte esperiința i-o arată aceea ca pentru comunele cele mai sante interese ale ambelor națiuni fórtte periculóse și pentru frățesca armonie, amóre și stimă a ambelor națiuni cătră olaltă — nespus de stricációsă.

Scurt, consciința, experiința, interesul comun, și totdeodată plecarea cea mai sinceră cătră surora națiune sêrbescă — înduplecară pe națiunea nóstră — a nu cruța nici un sacrificiu, nici o ostenélă, spre a pune odată capêt unei referințe, ce se vedea a nu mai puté deservi altui scop, decât — reciprocei stricări și slăbiri, instréinări și neîncrederi — a duor popóre destinate după fire, patriă și biserică — de frați adevérați.

Românul multele și feliuritele apêsări și despoieri naționale, ce și-au iertat față cu el mai marii bisericei sêrbesci naționale, — adesea cu multă consecință și fără de tot scrupulul și tótă cruțarea, — nu le mai ține aminte; el scie bine sê deosebescă între faptele singuraticilor demnitari cu rea pricepere séu orbiți de egoism, și între nobilele simțeminte, intențiuni și interese ale

amatei națiuni surore: și chiar pentru acesta pașii românului nici decât n'au fost și nu vor fi conduși de ură și mănie, ci curat numai — de amóre și amicie și de comunul sânt interes.

Înaltele organe ale regimului Maiestății Sale, ba chiar și Maiestatea Sa, prea grațiosul nostru domn însuși — de repețite ori au cunoscut prin mai multe 'nalte și prea 'nalte acte și manifestațiuni — dreptatea, necesitatea și utilitatea loialelor atâtor nisuințe ale națiuni române, și au binevoit a apromite curênda, positiva împlinirea acestora.

Deci dară — înalt stimați domni și frați! stând trêba așa, precum noi acesta în scrierile nôstre predate d-lui general și comisariu al congresului — mai pe larg am lămurit-o, — credem a fi chiar și invederat, cum-că arhiepiscopul și metropolitul séu patriarchul ce e ca să se alégă prin acéstă mult stimată adunare — nici decât nu pôte fi destinat, ca să fie și al românilor arhiepiscop și metropolit, — cum-că așa dară participarea națiunei române prin noi la acéstă alegere — ar fi un neconvenient, cualificat numai spre a împedeca curênda nôstră frățescă descurcare și a mări pericolele și daunele legăturai nôstre ierarchice.

Din acéstă cauză poporul nostru român întreg, pretutindeni s'a pronunțat cu unanimitate, și în urma acesta ne-am aflat și noi, determinați — a nu lua parte activă la acest congres. — Ér decă totuși noi toți aleșii românilor am venit a ne înfățișa aici cu tótă cuviința, acesta o făcurăm — mai nainte de tôte — din înăscuta loialitate a nôstră cătră prea 'naltele dispozițiuni ale Maiestății Sale, prea grațiosului nostru rege și domn, — mai departe din respectul ce-l avem cătră prea demnul loctinătoriu al Maiestății Sale, domnul comisariu al congresului, — în fine din adevêrata, sincera amóre și stimă ce nutrim în peptu-ne cătră surora națiune sêrbescă, respectivminte cătră bravii fii și reprezentanți ai ei, pre cari noi — în numele națiunei nôstre, în persónă eram datori din tótă inima a-i saluta, și despre simțemintele și intențiunile nôstre a-i convinge.

Noi credem, cum-că domniile vóstre, mult stimaților frați, cuprindeți și aprețiați motivele și tendințele nôstre pe deplin și recunósceți comportarea nôstră — de unica ce corespunde sânteniei cauzei nôstre și dificultății pozițiunei nôstre; deci noi nutrim speranța, că domniile vóstre, ca frați adevêrați ai nostri, veți conferi din tôte puterile, pentru ca cât se pôte de curênd să ne desfacem, regulăm și ficsăm frățesce reciprocile nôstre referințe ierarchice; pentru-că în chipul acesta tôte greutățile și diferințele, ce custă între ambele nôstre națiuni — cât mai curênd să se compună și delătura; pentru ca noi de aci înainte ca frați buni, liberi de ori-ce temere séu neîncredere cătră olaltă, de tot indemnul de mănie și amărăciune, cu puteri unite, sub scutul prea 'naltului și chiar prin conțelegerea, amórea și solidaritatea bravelor și loialelor sale popóre, putintelui tron — să putem conlucra la apêrarea și asigurarea co-

munei noastre mame biserici drept credincioase orientale, naționalităților și limbilor noastre, prosperării noastre morale și cetățenesci!

Fraților! Noi cu acesta ne-am împlinit misiunea noastră; noi ne despărțim de voi și eșim din mijlocul vostru, dar, credeți-ne, în inimă suntem ai voștri — așa de adevărat, precum suntem credincioși și cuvioși fii ai sântei biserici ortodoxe orientale.

Păstrați-ne și voi, vă rugăm, tot asemenea cordiali simțeminte.

Salutăm pre eroica națiune sârbescă!“ —

40.

Suplement la instrucțiunea dată comisarului împărătesc Ios. Bar. Philippovics pentru sinodul episcopesc din Carloviț.

Wir finden nun nachstehende Momente zu bezeichnen, über welche die Synode ihre Äusserung zu erstatten hat.

I. Nachdem darüber, dass die gr. n. u. Diöcese in Siebenbürgen einen Theil der neuen Metropole zu bilden hat, kein Zweifel obwaltet;

nachdem es ferner Unser Wille ist, dass das hierarchische Verhältniss der gr. n. u. Diöcese der Bukovina erst dann zur Erörterung gelange, wenn die Errichtung der neuen Metropole vollzogen sein wird: erübrigt gegenwärtig nur die Ausmittlung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, welche in Ungarn und in der Militärgrenze der serbischen oder der romanischen Diöcesen zufallen sollen.

II. Da die gr. n. u. Diöcese von Arad mit Ausnahme der Serbengemeinde in der Stadt Arad nur Diöcesanen romanischer Abstammung in sich schliesst, wird es der Synode obliegen, diese Ermittlung der serbischen und romanischen Pfarrgemeinden, und die Abgrenzung der beiderseitigen Kirchenbezirke in den damaligen Diöcesen von Temesvar und Werschetz vorzunehmen und ersichtlich zu machen.

III. Da es Pfarrgemeinden gibt, deren Angehörige theils serbischer, teils romanischer Abstammung sind, so sind auch diese vollständig namhaft zu machen, und es hat die Synode sich über die Grundsätze zu äussern, welche bezüglich der kirchlichen Unterordnung solcher nationell gemischten Gemeinden anzuwenden wären.

IV. Sind die Pfarrgemeinden und Kirchenbezirke, je nachdem sie einer serbischen oder romanischen Diöcese einverleibt werden sollen, festgestellt, so ist die Frage über die Anzahl dieser letzteren und die Wahl der bischöflichen Sitze in Erwägung zu ziehen.

V. Die Synode hat ferner die dermaligen Dotationsverhältnisse zu ermitteln und in Absicht auf die Dotation für die neuen Diöcesen Vorschläge zu erstatten.

VI. Die Diöcesen, für welche das Erläuterungsreskript vom 16-ten Juli 1779 gesetzliche Geltung hat, besitzen in dem unangreiflichen zum Besten der Nation zu verwendenden, dann in dem Karlovitzer Schulfonde, so wie in Stiftungen, welche mit diesen beiden Fonden unter einer Verwaltung stehen, ein gemeinsames Vermögen. Die Trennung der romanischen Sprengel von der Karlovitzer Metropole bedingt, dass von diesem gemeinsamen Vermögen ein den diesfalls in mitten liegenden Rechtstiteln und andern begründeten Rücksichten entsprechender Anteil für die genannten romanischen Sprengel ausgeschieden werde.

Die Synode hat die Verhältnisse, welche in Bezug darauf obwalten, allseitig, genau, und mit gewissenhafter Billigkeit zu prüfen und auf Grund dieser Prüfung einen gehörig begründeten und die vollständige Beweisführung enthaltenden Vorschlag zu erstatten, dessen weitere Behandlung Wir Uns vorbehalten.

VII. Die Synode hat sich auszusprechen, welche Modalitäten einzuhalten wären, um die Errichtung der neuen Metropole vom Anbeginne an, die kirchenrechtlichen Vorschriften conform erscheinen zu lassen.

Insbesondere hat sie sich zu äussern, mit welchen der gegenwärtigen Bisthümer, das Amt und die Würde des Metropoliten zu verbinden wäre, welchen Titel der neue Metropolit anzunehmen hätte, ob von einer Stadt, einem Lande oder einem Volke, wie bei dessen Bestellung, so wie auch bei Besetzung der ihm unterstehenden Bisthümer vorzugehen sei.

VIII. Nachdem die gr. n. u. Kirche Unseres Reiches neben den Patriarchaten und Autokefalien des Orients eine selbständige Stellung einnimmt, ist es Unser Wille, dass diese Stellung und die dadurch bedingte Einheit der österreichischen gr. n. u. Kirche nach Aussen und die Gemeinsamkeit kirchlicher Interessen nach Innen aufrecht erhalten, und durch die Errichtung der neuen Metropole nicht beeinträchtigt werde.

Die Synode hat Uns demnach einen Antrag auch darüber zu erstatten, wie das angedeutete Verhältniss zu wahren wäre.

Insbesondere hat sie sich gutächtig darüber auszusprechen, in welcher Weise die der gr. n. u. Kirche Österreichs gemeinsamen Angelegenheiten zu lösen, und wie die Wechselbeziehungen der Karlovitzer und der neu zu errichtenden Metropole in Sachen kirchlicher Natur zu regeln wären.

Schönbrunn, den 16. September 1864.

Eh. Rainer m. p.

Für die Richtigkeit der Abschrift; der kaiser. Synodal-Kommissär

Franz Josef m. p.
für den Staatsminister

Lasser m. p.

Philippovics m. p.

41.

Comisariul împărătesc Philippovics recercă pre Şaguna a respunde la întrebările cari aveau să formeze problema sinodului din Carloviţ.

Res. Nro. 34 R. C.

K. k. Sinodal Commissaire G. M. Br. Philippovics.

Sr. Excellenz dem k. k. wirklichen Herrn Geheimer Rath und gr. or. Bischof Siebenbürgens, Grosskreuz des kais. österr. Ordens der Eisernen Krone, Commandeur des kais. österr. Leopold-Ordens etc. Andreas Freiherrn v. Schaguna.

Euer Excellenz! Die von Seiner Majestät in Bezug auf die Errichtung einer mit der serbischen koordinirten Metropole für die Romanen an die Synode gerichteten Fragen übersende ich Euer Excellenz in voller Abschrift mit dem höflichsten Ersuchen, diese Fragen mit drei schriftlichen Vorlagen und zwar betreff des Artikels I., II., III., IV. und V. mit einer, betreff des Artikels VI. mit der zweiten und betreff der Artikel VII. et VIII. mit der dritten Vorlage gleichzeitig und mit thunlichster Beschleunigung beantworten zu wollen.

Da ich übrigens aus dem an Bischof Ivackovics gerichteten Telegramme ersehen habe, dass Euer Excellenz nicht in der Lage sind, hieher zu kommen, ich übrigens Euer Excellenz zufolge des Erlasses des hohen Staatsministeriums vom 17. d. M. Z. 6494 G. m. I. nahe zu legen habe, dass es im Interesse der Sache liege, wenn Euer Excellenz sich an der Schlussredaktion der Synodal-Elaborate beteiligen möchte: so bin ich genötigt, Hochdieselben höflichst zu ersuchen, mir schleunigst bekannt geben zu wollen, ob trotzdem der Entschluss Euer Excellenz unabänderlich sei, damit ich die Ausarbeitung des Elaborates veranlassen könne.

Karloviţ, 21. September 1864.

Philippovics m. p.

42.

Şaguna neputënd participa la sinodul din Carloviţ trimite comisariului Philippovics cerutul răspuns la întrebările puse pentru sinod.

An Seine Hochwohlgeborenen, den kaiserlichen Synodalkommissär, Freiherrn Iosef Philippovics von Philippsberg, k. k. General-Major.

Hochwohlgeborner Freiherr, Höchstbestellter königlicher Commissär! In Erwiederung auf das hochgeschätzte Schreiben vom 21. d. M. Pr. Nr. 34, dessen Inhalt und Beilage die romanische Kirche zu neuem Danke für die wohlwollende, von dem edelsten Gerechtigkeitssinne getragene Huld und Gnade Seiner Majestät der Kaisers auf immer verpflichtet, gebe ich mir die Ehre, Euer Hochwohlgeborenen anliegend meine gutächtlichen Erklärungen über

die von Allerhöchst Seiner Majestät an die Synode in Karlovitz gestellten, auf die Errichtung einer mit der serbischen coordinirten Metropole für die Romanen Bezug nehmenden Fragen, und Verhandlungsartikel, in drei abgeordneten Vorlagen unter A. B. und C. mit dem ergebensten bittlichen Ersuchen zu übermitteln, diese gutächtlichen Ausserungen sowohl der tagenden Synode als auch Sr. k. k. Apostolischen Majestät gleichzeitig mit den übrigen Synodalvorlagen gefälligst unterbreiten zu wollen.

Ich bedauere sehr, dass wichtige Berufspflichten, deren Erfüllung ich mich länger nicht mehr entziehen kann, es im Augenblicke nicht gestatten, meinen Amtssitz wieder zu verlassen, zumal da die Einberufung des Reichrathes nahe bevorstehen dürfte, und mir daher nur eine sehr kurz bemessene Zeit übrig bleibt, um auch nur die dringendsten Angelegenheiten der Diöcese ordnen zu können.

Indem ich daher bitte, diese in der Lage der Umstände, und dem unabweichlichen Gebote dringender Berufspflichten gerechtfertigte Entschuldigung gütigst entgegen nehmen zu wollen, verharre ich mit der Versicherung aufrichtigster Verehrung und Hochachtung

Euer Hochwohlgebornen

Hermannstadt, 30/18. Sept. 1864.

ergebenster Diener.

43.

Declarația lui Șaguna la întrebările de pertractat în sinodul din Carloviț cu privire la înființarea metropoliei române, — în opt puncte.

Ad Nr. Praes. 263/1864.

Erklärung über die von Allerhöchst Sr. k. k. Majestät an die Synode in Karlovitz gestellten, auf Errichtung einer mit der serbischen coordinirten Metropole für die Romanen Bezug nehmenden Fragen und Verhandlungs-Artikel.

A. I. Nachdem darüber, dass die gr. n. unirte Diöcese in Siebenbürgen einen Theil der neuen Metropole zu bilden hat, kein Zweifel obwaltet, nachdem es ferner Unser Wille ist, dass das hierarchische Verhältniss der gr. n. unirten Diöcesen der Bukovina erst dann zur Erörterung gelange, wenn die Errichtung der neuen Metropole vollzogen sein wird;

erübrigt gegenwärtig nur die Ausmittelung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke, welche in Ungarn und in der Militärgrenze den serbischen und romanischen Diöcesen zufallen sollen.

II. Da die gr. n. unirte Diöcese von Arad, mit Ausnahme der Serbengemeinde in der Stadt Arad, nur Diöcesane romanischer Abstammung in sich schliesst, wird es der Synode obliegen, diese Ermittlung der serbischen und romanischen Pfarrgemeinden, und die Abgrenzung der beiderseitigen

Kirchenbezirke in den dermaligen Diöcesen von Temesvar und Werschetz vorzunehmen und ersichtlich zu machen.

III. Da es Pfarrgemeinden gibt, deren Angehörige theils serbischer, theils romanischer Abstammung sind, so sind auch diese vollständig namhaft zu machen, und es hat die Synode sich über die Grundsätze zu äussern, welche bezüglich der kirchlichen Unterordnung solcher national gemischten Gemeinden anzuwenden wären.

IV. Sind die Pfarrgemeinden und Kirchenbezirke, je nach dem sie einer serbischen oder romanischen Diöcese einverleibt werden sollen, festgestellt, so ist die Frage über die Anzahl dieser letzteren, und die Wahl der bischöflichen Sitze in Erwägung zu ziehen.

V. Die Synode hat ferner die dermaligen Dotations-Verhältnisse zu ermitteln, und in Aussicht auf die Dotation der neuen Diöcesen Vorschläge zu erstatten.

zu I., II. und III. Meiner unvorgreiflichen Meinung nach dürfte die Ausmittelung der Pfarrgemeinden und der Kirchenbezirke am Zweckmässigsten auf der Grundlage des Synodalprotocolls vom 13-ten bis 25-ten August (alt Stils) 1864 sich bewirken lassen, zumal da der diessbezügliche Synodalbeschluss einstimmig gefasst wurde, und diese Thatsache somit die Erzielung einer allseitigen Befriedigung der hier beteiligten Kirchengemeinschaften an sich schon verbürgt

zu IV. Da in den zwei Banater Diöcesen die Romanen gr. orientalischer Religion mit einer fast gleichen Bevölkerungsziffer vertreten sind, und ihre Anzahl die Höhe von 600,000 Seelen nahezu erreichen dürfte, so ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit der Errichtung von zwei romanischen Diöcesen mit den Residenzorten in Karansebes und Temesvar.

zu V. Um für die Ermittlung der dermaligen Dotations-Verhältnisse eine verlässliche Grundlage und bezüglich der Berechnung und Auseinandersetzung sichere Anhaltspunkte zu gewinnen, erscheint es vor Allem nothwendig ein genaues Verzeichniss über alle jene Beiträge zu besitzen, welche die romanischen Kirchengemeinden zum Zwecke der bischöflichen Dotation bisher alljährlich beigesteuert haben.

Mit der Zusammenstellung solcher Verzeichnisse könnten die dermaligen Consistorien der Diöcesen von Temesvar und Werschetz betraut werden. Da der Bischof von Arad auch nur mit einer sehr kargen Dotation bedacht ist, würde es angezeigt sein, ein Verzeichniss der Dotationsbeiträge auch aus dieser Diöcese anfertigen zu lassen.

Es dürfte hier, im Hinblicke auf die stets wachsenden Anforderungen der Gegenwart, und die gleichberechtigte Stellung der verschiedenen, in einem schweren Berufe arbeitenden christlichen Kirchen in Österreich, wohl auch die Bemerkung gerechtfertiget erscheinen, dass unter den damaligen Zeit-

umständen und Lebensverhältnissen, ein auf die Höhe des Bischofsamtes gestellter Würdenträger der Kirche mit einer Mensualgebühr von mindestens 10,000 fl. dotirt, und die bischöfliche Diöcesankanzlei mit einem Pauschale von mindestens 2,000 Gulden ausgestattet werden sollte.

Da nun aber die bisherigen Dotationsbeträge für die Bischöfe und die Kanzleipauschalien sich nicht als zureichend erweisen, wird es, um die so dringend gebotene Abhilfe zu ermöglichen, nothwendig sein, auch die Renten jenes Antheiles, welcher den drei romanischen Bisthümern von Arad, Temesvar und Karansebes aus den gemeinschaftlichen Fonden der Karlovitzer Metropole zukommt, zur Aufbesserung der bischöflichen Dotation, und zur Deckung der Kanzleierfordernisse zu benützen, in dem man die Beihilfe des Staatsschatzes nur bis zur Ergänzung der erforderlichen Dotationssumme von 12,000 fl. auf so lange in Anspruch nehmen musste, bis nicht die betreffenden Kirchengemeinden zu grösseren Beiträgen für die Dotirung ihrer Bischöfe sich bereit finden; oder aber ein hinreichender Diöcesanfond aus den Verlassenschaftsmassen der Bischöfe und anderen sich anbietenden Quellen gebildet sein wird.

B. VI. Die Diöcesen, für welche das Erläuterungsrescript vom 16. Juli 1779 gesetzliche Geltung hat, besitzen in dem unangreiflichen, zum Besten der Nation zu verwendenden, dann in dem Karlovitzer Schulfonde, so wie in Stiftungen, welche mit diesen beiden Fonden unter einer Verwaltung stehen, ein gemeinsames Vermögen.

Die Trennung der romanischen Sprengel von der Karlovitzer Metropole bedingt, dass von diesem gemeinsamen Vermögen ein, den diessfalls in Mitten liegenden Rechtstiteln und anderen begründeten Rücksichten entsprechender Antheil für die genannten romanischen Sprengel ausgeschieden werde.

Die Synode hat die Verhältnisse, welche in Bezug darauf obwalten, allseitig, genau und mit gewissenhafter Billigkeit zu prüfen, und auf Grund dieser Prüfungen gehörig begründeten und die vollständige Beweisführung enthaltenden Vorschlag zu erstatten, dessen weitere Behandlung Wir Uns vorbehalten.

Nachdem die gegenwärtig tagende Synode in Folge der in dem Synodalprotocoll vom 13. 25. August 1864 niedergelegten Beschlüsse eine gemischte Kommission aufgestellt, und derselben den Auftrag gegeben hat, über die Lösung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Aufgabe einen umfassenden Bericht zu erstatten, wird die Synode nach Empfang dieses Kommissionsberichtes in die Lage kommen, die Verhältnisse, welche bezüglich der Ausscheidung des romanischen Antheiles aus dem gemeinsamen Vermögen der Karlovitzer Metropole obwalten, nach allen Seiten hin einer genauen Prüfung mit gewissenhafter Billigkeit zu unterziehen, und das Ergebniss derselben in einem begründeten Vorschlag Allerhöchst Sr. k. k. Apostolischen Majestät unterbreiten zu können.

In so lange daher der fragliche Kommissionsbericht der Synode nicht vorliegt, fehlen die Behelfe und Anhaltspunkte, welche allein es mir möglich machen würden, in eine eindringliche Erörterung dieser wichtigen Angelegenheit mich einlassen zu können.

C. VII. Die Synode hat sich auszusprechen, welche Modalitäten einzuhalten wären, um die Errichtung der neuen Metropole vom Anbeginn an, den kirchenrechtlichen Vorschriften conform erscheinen zu lassen.

Insbesondere hat sie sich zu äussern, mit welchem der gegenwärtigen Bisthümer das Amt und die Würde des Metropoliten zu verbinden wäre, welchen Titel der neue Metropolit anzunehmen hätte, ob von einer Stadt, einem Lande oder einem Volke, wie bei dessen Bestellung, so wie auch bei Besetzung der ihm unterstehenden Bisthümer vorzugehen sei?

VIII. Nachdem die gr. n. unirte Kirche Unseres Reiches neben den Patriarchaten und Autokefalien des Orients eine selbstständige Stellung einnimmt, ist es Unser Wille, dass diese Stellung und die dadurch bedingte Einheit der österreichischen gr. n. unirten Kirche nach Aussen, und die Gemeinsamkeit kirchlicher Interessen nach Innen aufrecht erhalten und durch die Errichtung der neuen Metropole nicht beeinträchtigt werde.

Die Synode hat Uns demnach einen Antrag auch darüber zu erstatten, wie das angedeutete Verhältniss zu wahren wäre.

Insbesondere hat sie sich gutächtig darüber auszusprechen, in welcher Weise die der gr. n. unirten Kirche Österreichs gemeinsamen Angelegenheiten zu lösen, und wie die Wechselbeziehungen der Karlovitzer und der neu zu errichtenden Metropole in Sachen kirchlicher Natur zu regeln wären.

Zu VII. Was die Modalitäten der Errichtung der neuen Metropole betrifft, geht meine Meinung dahin, dass diesfalls der inständige Wunsch und die Bitte, welche die Repräsentanten der Romanen gr. orientalischer Religion in Österreich in ihrer allerunterthänigsten Vorstellung vom 15-ten März 1862 an den Stufen des Thrones niedergelegt haben, allergnädigst berücksichtigt und gewährt werden möchte.

Es wäre demnach zum Zwecke der kirchlichen Constituirung der neuen Metropole ein aus 40 Geistlichen und 60 weltlichen Vertrauensmännern aus den Diöcesen von Siebenbürgen, Arad, Caransebes und Temesvár bestehender Kirchenkongress abzuhalten und die Allerhöchste kaiserliche Genehmigung hiezu mit dem weitern Ansuchen zu erbitten, dass mit der Einberufung und Leitung dieser Kirchenversammlung der Bischof der Siebenbürger Diöcese mit Zuziehung des Arader Bischofs allergnädigst beauftragt und ermächtigt werden möge.

Aufgabe dieser Kirchenversammlung wäre:

- a) die Wahl des Erzbischofs und zweier Bischöfe mit der allerunterthänigsten Bitte an Seine Majestät den Kaiser und deren Bestätigung und Ernennung;

- b) die Arrondirung der Pfarrgemeinden in Kirchenbezirke und die Abgrenzung der Bisthümer;
- c) eine den Vorschriften und Zwecken der Kirche entsprechende Organisation der Klöster;
- d) die Angelegenheit der Dotation für den Erzbischof und die Bischöfe, den Curatklerus, und das Kirchen- und Schulpersonale;
- e) die Ordnung des Schulwesens;
- f) die Berathung über andere, die innere Ordnung der Kirchenangelegenheiten betreffende Gegenstände.

Anbelangend die zweite Frage, den Amtssitz des Metropoliten, und dessen Titel betreffend, spricht der allgemeine Wunsch der Romanen gr. orientalischer Religion dahin sich aus, dass das Amt und die Würde ihres Erzbischofs und Metropoliten mit dem Amte und der Würde des Siebenbürger Bisthums verbunden werde, und dass der neue Metropolit den Titel „Siebenbürger Erzbischof und Metropolit der romanischen Nation gr. orientalischer Religion“ führen solle, da dieser Titel dem alten unverjährten historischen Rechte der Kirche entspricht.

Über die Art und Weise und den Vorgang bei der Bestellung des Metropoliten, und der Besetzung der Bisthümer hätte die constituirende Kirchenversammlung zu beschliessen, einen Entwurf zu verfassen, und denselben Sr. Majestät zur Allerhöchsten Sanktion zu unterbreiten.

Zu VIII. In Betreff dieses Punktes hat die Synode, zu Folge ihres mehrerwähnten Protocolls vom 13-ten August 1864 über Antrag des siebenbürger Bischofs, bereits beschlossen, dass in Sachen, welche das innere Wesen der Kirche, nämlich das Glaubensbekenntniss, Dogma, die Sakramente und das Rituale berühren, eine gemeinschaftliche Synode der beiden Metropolien als oberste und höchste Kirchenbehörde für die Bekenner gr. orientalischer Religion in Österreich eintreten solle.

Die Gegenstände kirchlicher Verwaltung, der Kirchendisciplin und des Kirchenregimentes überhaupt, dann der kirchlichen Gerichtsbarkeit werden bei den Diöcesan- und in letzterer Instanz bei den Metropolitanconsistorien verhandelt und behauptet bei allen diesen Beziehungen jede der beiden Metropolien ihre vollkommene selbstständige Stellung auf dem abgesonderten Kirchengebiete.

Wenn auch die gr. orientalische Kirche in Österreich einen Theil der gr. orientalischen ökumenischen Gesamtkirche, zu welcher auch die Patriarchate und Autokefalien des Orientes gehören, bildet, so nimmt sie in den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Österreich eine ganz für sich bestehende kanonisch selbstständige, von dem Auslande völlig unabhängige Stellung ein, und bewahrt, in solcher Stellung die Einheit der gr. orientalischen österreichischen Kirche, als eines selbstständigen Ganzen, nach Aussen, und die Gemeinsamkeit der

kirchlichen Interessen nach Innen, indem sie die Kirchenangelegenheiten auf Grund der allgemeinen canonischen Satzungen nach den Beschlüssen und Anordnungen der gesetzlich berufenen Kirchenorgane verwaltet und leitet.

Mit der allgemeinen öcumenischen Kirche ist und bleibt die gr. orientalische Kirche in Österreich nur durch das geistige Band der Einheit des Glaubens und der Gemeinsamkeit der Dogmen verbunden.

Hermannstadt, 18/30. September 1864.

44.

Scrisórea lui Vicențiu Babeș, cătră Șaguna în privința întrebărilor de program ale sinodului din Carloviț.

Excelențią! Consultându-ne serios despre deslegarea, ce ar fi mai potrivită din partea noastră asupra întrebărilor nouvenite dela Maiestatea Sa, cari întrebări Ți sau comunicat și Excelenției Tale, — prea ușor ne am unit, conformat și staverit părerile — cam mai întru tóte, întru asemenea direcțiune, precum ne conțieleserăm în cele mai multe privințe și cu Excelenția Ta; de cea mai momentuósă necesitate însé aflarem, ca părerile noastre de aici să consune cât de deplin cu ale Excelenției Tale de acolo, din care cauză în conțelegere cu dl epp. al Aradului și cu dl de Mocsonyi — 'mi iau iertare a-Ți însira aice opiniunea noastră în cauza acésta, cu rogarea de a o lua în considerațiune.

Punturile, la cari prin protocólele sinodali și prin operatul nostru, pe carele am avut onóre a Ți-l perlege, s'a dat deslegare, socot că e de prisos a le mai aminti; însuși sinodul în privința acelorora s'a provocat numai la acele protocóle.

Punturile noué, principali, la cari e să se respundă sunt:

- a) în privința numărului creând în Bănat de diecese române;
- b) în privința dotațiunei lor;
- c) în privința modalității înființării metropoliei;
- d) în privința diecesei, cu carea va fi a se împreuna metropolia;
- e) în privința titlului metropolitului;
- f) în privința modalității punerei (der Bestellung) de metropolit și de episcopi.

Noi în privința tuturor acestor întrebări aflăm cu cale și de necondiționată necesitate — a revindica și reserva dreptul și competența deslegării definitive pentru congresul, respective sinodul nostru național; fiind însă, că Maiestatea Sa poștește de loc răspuns la ele, așa noi ca loiali după cum și pe cât ni e cunoscută dorința și lipsa poporului nostru socotim a răspunde:

ad a) Ajungënd numărul românilor ortodoci din Bănat, decă el se va erui și conscrie după adevér, precum suntem noi convinși, aprópe la 600,000 suflete, și fiind ómenii nostri fórte răspândiți și într'o mare parte fórte meste-

cați cu diferite popóre și confesiuni: se par dóue diecese, și adecă una la Timișóra, alta la Caransebeș — de neapărată trebuință. Acestea cu atât mai mult că însuși sinodul de aici a adoptat principiul ca tot pentru cam 300,000 creștini să se înființeze o episcopiă, (deși sêrbii după acest principiu abia 3 diecese ar avea!)

ad b) Deocamdată se enumeră isvórele dotațiunei de până acum și se pretinde regularea lor, etc.

ad c) Prin un act, o diplomă, — Maiestatea, pe temeiul dorinței comune a poporului român și în urma votului dat de cătră sinodul general etc.

ad d) Opiniunea publică până acum s'a exprimat pentru diecesa Ardealului, pe temeiul dreptului istoric. Acésta o đicem, spre a nu amintí motivele de oportunitate și interes comun naționale, pre cari nu aflăm consult a discuta și lámuri în public. — De altcum sinodul în contra rezistenței eppului Ivacicoviciu s'a pronunțat pentru alternativa de Ardeal, proprie în Sibiiu și — Arad.

ad e) Socotim că românii s'ar mulțămi cu titlul de: archiepiscop ortodocs al Ardealului și Metropolit al românilor ortodocși din Austria séu póte deocamdată din țêrile de sub coróna Ungariei, adecă: Orthodox-orientalischer Erzbischof von Siebenbürgen und Metropolit der Romanen ort. orientalischer Religion in Österreich oder in den Ländern der ungarischen Krone. Nóuě ni se pare, că episcopia Excelenției Tale se numește a Ardealului, și așa credem, că și archiepiscopia ce s'ar face din ea ar trebui să fiă a Ardealului; de altmintrelea n'avem nici în contra Sibiiului nimica, presupunênd firesce, că decisiunea definitivă rămâne sinodului nostru.

În fine ad f) fiindcă nu avem regulat un congres séu sinod general român, și fiindcă dorința comună e, ca cât mai curênd să scăpăm din starea anormală în carea ne aflăm, — credem că națiunea deocamdată s'ar mulțămi cu denumirea unui Metropolit, cu atât mai mult, căci și așa numai doi episcopi are; însă rezervându-se espresminte dreptul canonic al poporului și al clerului de a'și alege de aci încoalea pe archipăstorul și deci impunêndu-se nou numitului Metropolit datorința de a regula și staveri numai decât acest drept în conțelegere cu primații poporului. Asemenea și episcopii deocamdată se se alégă prin metropolit cu episcopul, ascultând însé și respectând dorința primaților clericali și civili, ai diecesei pentru carea e să se facă alegerea.

Atâta în acéstă privință. Actul acest din urmă a făcut în frații Sêrbi impresie cât de rea. Eppul Bucovinei e neîncetat obiectul discursului comun; de altmintrelea a început și Excelenția Sa, dar mai cu seamă ómenii sei a simți ridicula pozițiune în carea a devenit.

Noi urmăm a ne certa pentru fonduri, și ne învoirăm ca să ne dăm — fiecare parte pentru sine votul séu în scris. Pe noi ne a încurajat, séu mai drept đicênd — întărit în pretensiunile nóstre actul maiestatic nou.

Socotim că pe săptămâna viitoare, mult până la finalul ei vom fi scăpați de aice, unde ne aflăm ca pe spini.

Cu acestea, în speranță că vei fi ajuns în pace și sănătos la Sibiiu și că acolo vei fi aflat pacea dorită, — pe lângă multe aduse complimente și sărutarea mâinei sum Al Excelenței Tale sincerul și umilitul

Babeșiu m. p.

45.

Propunerile episcopului Bucovinei Eugenie Hacman la sinodul din Carloviț.

Heilige Synode! Mit Erlass des früheren hohen k. k. Cultus-Ministeriums vom 30. September 1860 Z. 14721/469 wurde ich in die Kenntniss gesetzt, dass mittelst eines an Sr. Heiligkeit, den verstorbenen serbischen Patriarchen und Metropolit von Karlovitz Freiherrn von Rajacsics erlassenen a. h. Handschreibens vom 27. September 1860 Seine k. k. Apostolische Majestät allergnädigst zu genehmigen geruhten, damit eine Synode der griechisch-orientalischen Bischöfe abgehalten werde, welche die allgemeinen Angelegenheiten ihrer Kirche in Österreich zu berathen und Sr. Majestät bezüglich derselben ihre kanonisch gehörig begründeten Wünsche und Anträge vorzulegen habe.

Es würde dabei insbesondere der a. h. Wille ausgesprochen, dass diese Synode, zu welcher auch die griechisch-orientalischen Bischöfe von Siebenbürgen, Bukovina und Dalmatien beizuziehen wären, darüber berathe und Sr. Majestät mit Berücksichtigung der kanonischen Vorschriften begründete Vorschläge erstatte, wie die hierarchischen Verhältnisse zu regeln seien, damit auch den Bedürfnissen und kirchlichen Interessen der griechisch-orientalischen Romanen in gebührender Weise Rechnung getragen werde.

Endlich ging die ausgesprochene a. h. Absicht hiebei dahin, die bisherigen auf der a. h. Entschliessung vom 30. September 1783 und dem geistlichen Regulierungsplane für die Bukovina vom 26. April 1786 beruhenden hierarchischen Verhältnisse der Diöcesen von Siebenbürgen und der Bukovina auf einer den kanonischen Satzungen, sowie den thatsächlichen Bedürfnissen entsprechenden Grundlage zu regeln, zu welchem Behufe das hohe k. k. Cultus-Ministerium mir es ausdrücklich anheim stellte, vorerst darüber die Ansichten und Wünsche meiner Diöcese zu vernehmen.

Ich fand mich hierüber auch sofort veranlasst, diese Angelegenheit zuerst mit meinem durch Beiziehung von Professoren der Theologie und Erzpriestern verstärkten Consistorium zu berathen und sodann eine aus dem Consistorial-Archimandriten und bischöflichen General-Vicar, den Consistorial-Assessoren, Theologie-Professoren, Klostervorständen, sämtlichen Erzpriestern der Diöcese und mehreren gewählten Pfarrern jedes Erzpriesterschaftsbezirkes bestehende Diöcesan-Congregation einzuberufen, welche ihre die allgemeinen und hier-

archischen Verhältnisse der gr. orient. Kirche Österreichs und die spezifischen Bedürfnisse der Bukovinaer Diöcese betreffenden Ansichten und Wünsche in einer Abhandlung unter dem Titel „Wünsche des Bukovinaer gr. orth. Klerus“ (Dorințele ale clerului drept credincios a Bukovinei) niederlegte, und welchen Wünschen auch der übrige gesammte Sekular und Regular-Klerus der Bukovina mittelst an mich gerichteter schriftlicher Adressen einhellig beitrug, so dass die erwähnten „Dorințele“ den Gesamtausdruck der Wünsche und Bedürfnisse des Bukovinaer Clerus in den obigen kirchlichen Angelegenheiten enthalten.

Diesen Wünschen habe schliesslich auch ich mich zur Gänze und aus dem Grunde mit voller Überzeugung angeschlossen, weil das Wesen derselben auf der Erhaltung der Einheit unserer Kirche und der damit vereinbarten administrativen Autonomie der Bukovinaer Diöcese basirt.

Die bedauerliche Vertagung der oberwähnten Synode, welche zufolge Schreibens Sr. Heiligkeit des verstorbenen Patriarchen vom 18. Jänner 1861 Z. 37 in unbestimmte Ferne gerückt schien, machte die von mir schon damals beschlossene Vorlegung jener Wünsche von mir und meinem Klerus an die Synode, unmöglich, ich ermangelte aber nicht, dieselben, nachdem sie auch in Druck gelegt waren, mit Schreiben vom 10/22 Juni 1861 Z. 37 Sr. Heiligkeit, dem verstorbenen Patriarchen, und durch denselben auch in der erforderlichen Zahl von Exemplaren den gr. orth. Mitbischöfen von Ungarn, Kroatien, Slavonien und Dalmatien, endlich mit besonderem Schreiben auch Sr. Excellenz dem Mitbischofe von Siebenbürgen Freiherrn von Schaguna mitzutheilen, während ich eben diese Wünsche gleichzeitig mit Bericht vom 10/22 Juni 1861 Z. 37 auch dem hohen k. k. Staatsministerium zur hohen Würdigung und Willfährung mit dem Beifügen vorlegte, dass ich mich gegen die Unterordnung des Bukovinaer Bisthums unter eine neu zu errichtende romanische Metropole entschieden verwahren müsse, indem der von einigen Männern der Bukovina — angeblich und unrichtig einer Landesdeputation, — dem hohen k. k. Staatsministerium in einem Promemoria vom 24. Dezember 1860 vorgebrachte Wunsch: das Bukovinaer Bisthum unter die zu errichtende romanisch orth. Metropole einzubeziehen, keineswegs und nie der Wunsch des Landes oder des Bukovinaer Klerus gewesen ist.

In meinem an Sr. Excellenz den Herrn Staatsminister Ritter v. Schmerling unterm 7. April 1862 Z. 64 erstatteten Berichte, stellte ich sodann wiederholt die Bitte, womit anlässlich der allerhöchsten Ortes überreichten Petition um Errichtung einer romanischen gr. orth. Metropole „in Bezug auf die Bukovinaer Diöcese nichts beschlossen werden möge, worüber mir S. Excellenz der Herr Staatsminister mit hohem Schreiben vom 23. April 1862 Z. 2047/Stm. eröffnete, dass mir jedenfalls die Berechtigung gewahrt bleiben werde, für die hierarchische Ordnung der Diöcese meine Ansichten geltend zu machen“.

Nachdem nun zufolge a. h. Entschliessung vom 14. Juni d. J. die gegenwärtige Synode zur Berathung der allgemeinen Angelegenheiten der gr. orient. Kirche Österreichs nach Massgabe des an S. Heiligkeit den verstorbenen Patriarchen Freiherrn v. Rajacsics gerichteten obigen a. h. Handschreibens vom 27. September 1860 zusammen getreten ist, und ich zu dieser heiligen Synode im Grunde Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers vom 17. Juni d. J. Z. 4245 mit Schreiben Sr. Excellenz und Heiligkeit des nunmehrigen Patriarchen der Serben und Metropolit von Karlovitz Herrn Samuil Maschirevics, sodann mittelst Telegrammes Sr. Hochwohlgeboren des Herrn Brigadiers-Generalmajors Joseph Philippovics Freiherrn v. Philippsberg unterm 15. August d. J. in Folge a. h. Befehle eingeladen worden, und aus Liebe, für unsere heilige Kirche und meine geliebte Diöcese, nicht achtend der Mühseligkeit einer langen für mein hochbetagtes Alter doppeltbeschwerlichen Reise dem hohen Rufe aus weiter Ferne gefolgt bin, unterbreite ich ebenso, wie ich dies nach dem Vorstehenden an das hohe Staatsministerium bereits gethan habe, — hiermit auch einer heil. Synode meine, auf die einhelligen Wünsche meines Klerus gegründeten, den kanonischen Vorschriften vollkommen gemessenen und den thatsächlichen Verhältnissen und Bedürfnissen meiner Diöcese bestens entsprechenden Anträge, deren oberster leitender Grundsatz ist:

Einheit sämmtlicher griechisch-orthodoxen Particularkirchen in Österreich, dann aber cuique suum.

Hieraus folgen die nachstehenden speciellen Anträge, derer nähere Begründung ich der heil. Synode seinerzeit unterbreiten werde; und zwar:

1. Es soll zwischen der Administration der Kirche und zwischen Sachen des Glaubens und der Disciplin unterschieden werden.

2. In administrativer Beziehung soll die gr. orientalische Kirche in Österreich in drei administrativ-autonome einander coordinirte Particularkirchen eingetheilt werden, u. z. 1. in die Serbische, 2. in die Romanische in Siebenbürgen, und 3. in die Bukovinaer.

3. Die serbische Particularkirche soll unmittelbar unter ihren Patriarchen, die Siebenbürger unter einem Metropolit mit Suffraganen und die Bukovinaer unter einem Metropolit ohne Suffraganen stehen.

4. In Glaubens-Disciplinar und überhaupt in Sachen, die wesentlich zur Einheit der Kirche gehören, sollen diese 3 Particularkirchen nur eine allgemeine Kirche in Österreich bilden und den serbischen Patriarchen als ihren Primas anerkennen.

5. Soll dieser Primas das Recht und die Pflicht haben wenigstens einmal des Jahres, wie dies die Canones vorschreiben, eine allgemeine Synode an einem Hauptorte der Monarchie, welcher mit Rücksicht auf Entfernung und Neutralität allen Particularkirchen Rechnung trägt, und wozu sich die Haupt- und Residenzstadt Wien am besten eignen dürfte einzuberufen. Dasselbst hätte der

Primas den Vorsitz zu führen, die Verhandlungen zu leiten und die vorkommenden Glaubens- und Disciplin-Sachen gemeinschaftlich mit allen übrigen gr. orth. Bischöfen der Monarchie in letzter Instanz zu entscheiden.

6. Sollte sich die allgemeine Synode veranlasst finden, über den Antrag einer Partikularkirche „administrative“ Canones festsetzen zu wollen, z. B. hinsichtlich der Besetzung von Kirchenämtern, Verleihung der Kirchenwürden Verwaltung des Kirchenvermögens, Regelung des konfessionellen Unterrichts u. s. w. so sollen diese Canones für eine der drei obigen administrativ-autonomen Partikularkirchen nur damals verbindende Kraft haben, wenn sie von der betreffenden Partikularkirche selbst, d. i. von ihrem unmittelbaren Kirchenoberhaupte und dessen Synode als den eigenthümlichen Verhältnissen dieser Partikularkirche angemessen, anerkannt und angenommen werden.

7. Sollen zu der allgemeinen Synode aus jeder Diöcese zu je zwei durch Frömmigkeit und theologische Gelehrsamkeit ausgezeichnete Priester nach der Wahl des betreffenden Bischofs mit berathender Stimme zugezogen werden.

8. Soll jede Partikularkirche ihre eigenen Synoden (Provinzial-Synoden) nach den Canones wenigstens einmal im Jahre abhalten und in diesen ihre administrativen Angelegenheiten unabhängig, die Glaubens- und Disciplinar-Sachen aber in Unterordnung unter die allgemeine Synode verhandeln, wobei es sich von selbst versteht, dass die zu dieser Synode beigezogenen Priester dem Bischofe gegenüber nur eine berathende Stimme haben sollen.

9. Soll das unmittelbare Oberhaupt der Bukovinaer Partikularkirche (Metropolit) nach der vorösterreichischen altherkömmlichen Landesübung von den Representanten des Clerus, des Adels und des Volkes gewählt, von dem Landesfürsten bestätigt, und von dem Primas der gr. orient. Kirche Österreichs geweiht werden.

10. Nachdem in Siebenbürgen seit dem Jahre 1850 bereits drei Diöcesan-Versammlungen unter dem Namen „Kirchen-Synoden“ unter Theilnahme von Laien stattgefunden haben und ein gleiches dringliches Begehren auch von den Laien der Bukovinaer Diöcese gestellt wird, so dürfte sich die heilige Synode schon gegenwärtig veranlasst finden, die Frage in die Verhandlung zu nehmen ob ein, und welcher Antheil an den kirchlichen Synoden den Laien einzuräumen wäre, um einerseits den wesentlichen Charakter der Kirchen-synoden aufrecht zu erhalten und andererseits Disparitäten in den einzelnen Partikularkirchen vorzubeugen.

Dies sind meine Anträge, um deren Berücksichtigung und Würdigung ich die heilige Synode um so mehr bitte, als in den, dem Synodal-Beschlusse wegen Errichtung einer romanischen Metropole in Österreich, vorangegangenen Verhandlungen, soweit ich dieselben aus der mir mitgetheilten parziellen Übersetzung derselben entnehmen konnte, von einer gr. oriental. Kirche in Österreich, und blos von zwei dieselbe bildenden nationalen Metropolen der ser-

bischen und romanischen, als integrirenden Theilen dieser Kirche die Rede ist, während in diesen Verhandlungen von der Bukovina keine Erwähnung geschieht, was in mir die Besorgniss erregt, dass dabei die ebenfalls einen integrirenden Bestandtheil der gr. orient. Kirche in Österreichs bildende Bukovinaer Kirche entweder gänzlich ignoriert oder aber in Vorhinein ohne ihre Zustimmung, ja gegen ihre, wie oben dargethan, deutlich ausgesprochenen, den hohen Behörden und auch sonst allgemein bekannten Wünsche, als einer der beiden von der heil. Synode beschlossenen, ausschliesslich nationaler Metropolen untergeordnet angesehen worden ist.

Gegen eine solche mögliche Schlussfolgerung der heil. Synode wäre ich im Gewissen verpflichtet, namens meiner Diöcese mich zu verwehren, da die Bukovinaer Diöcese aus zwei nahezu gleich stark vertretenen Nationalitäten (Kleinrussen und Romanen) besteht und dieser Umstand so wie die sonstigen allgemein bekannten eigenthümlichen Verhältnisse der Bukovina die Einverleibung in eine der genannten ausschliesslich nationalen Metropolen unmöglich machen.

Indem ich daher an meinen obgestellten Anträgen festhalte und wie schon erwähnt nicht ermangeln werde, dieselben seinerzeit vor der heiligen Synode näher zu begründen, lege ich dieselben somit ehrfurchtsvoll vor einer heiligen Synode mit der Bitte nieder, Heilig dieselbe geruhe die gegenwärtige Darstellung ihrem ganzen Inhalte nach in das Synodal-Protocoll aufnehmen oder demselben unter der betreffenden Erwähnung im Protocolle anschliessen lassen zu wollen.

Karlovitx, am 26. August (7. September) 1864.

Bukovinaer Bischof *Eugen* m. p.

46.

Motivarea propunerilor episcopului Bucovinei Eugenie Hacman la sinodul din Carloviț.

Begründung meiner der heiligen Karlovitzer Synode am 27. August 8. Sept. 1864 vorgetragenen und überreichten Anträge in Betreff der Regelung der allgemeinen und hierarchischen Verhältnisse der gr. orth. Kirche in Österreich überhaupt und der Bukovinaer Diöcese insbesondere.

Als oberster leitender Grundsatz meiner der heiligen Synode am 27. Aug. 8. Sept. d. J. vorgetragenen und vorgelegten Anträge habe ich ausgesprochen Einheit der gr. orth. Kirche in Österreich, sodann cuique suum.

Demgemäss erkläre ich mich vorerst fest und unerschütterlich für die Einheit aller in Österreich befindlichen gr. orth. Partikularkirchen nicht blos in Glaubens-, sondern auch in Disciplinar- und allen sonstigen Angelegenheiten, die wesentlich zur Einheit der Kirche gehören.

Daher kann ich dem Antrage auf die Trennung der gr. orth. Kirche in Österreich in zwei ausschliesslich nationale blos in Glaubenssachen einige, sonst aber von einander völlig unabhängige Metropolen nicht beistimmen, vielmehr bin ich bemüssiget und im Hinblick auf das Beste der allgemeinen gr. or. Kirche in Österreich überhaupt und meiner Diöcese insbesondere verpflichtet, diesem Antrage entgegenzutreten.

S. Majestät unser allergnädigster Kaiser und Herr haben mit a. höchsten Entschliessung vom 27. Sept. 1860 anzubefehlen geruhet, dass die allgemeinen und hierarchischen gr. or. Kirchenverhältnisse in Österreich auf der Grundlage der kirchlichen Satzungen geregelt werden sollen; allein eine Regelung, wie sie Romanischerseits gewünscht und angetragen wird, entspricht den Canones der gr. or. Kirche nicht nur nicht, sondern steht diesen vielmehr entgegen.

Zwar führt man in den diessfälligen romanischen Petitionen-Promemorien und Synodalverhandlungen mehrere Gründe für jene Anträge an, allein sie sind durchgehends kanonisch unhaltbar. So zitiert man den 34. Kanon der Apostel nach dem romanischen Pidalion mit den Worten „die Bischöfe einer jeden Nation sollen denjenigen kennen, der unter ihnen der Erste ist und ihn als Haupt ansehen“ etc. — Daraus zieht man den Schluss, dass jede „Nation“ folglich auch die romanische in Österreich einen eigenen nationalen Metropoliten und eigene nationale Bischöfe haben müsse.

Allein der Kanon hat einen ganz anderen Sinn. Er lautet nach seiner griechischen Fassung beim Beveregius also: *Τοὺς Ἐπίσκοπους ἐκάστου ἔθνους εἶδεναι χρὴ τὸν ἐν αὐτοῖς Πρῶτον* etc. Nun bedeutet das Wort *ἔθνος* bei den Griechen wohl Volk, Nation, Stamm, Geschlecht, es bedeutet aber auch: Land und Provinz wie man sich aus jedem guten Wörterbuche überzeugen kann (S. griech. Wörterbuch von Rosst, und andere:) Und in dieser letzten Bedeutung steht es in dem zitierten Kanon, der nichts anderes sagen will, als: die Bischöfe einer jeden Provinz müssen denjenigen kennen, der unter ihnen der Erste ist und ihn als Haupt ansehen etc. So erklärt diesen Kanon die Antiochenische Synode vom Jahre 341 in ihrem 9. Kanon, welcher nach der lateinischen Übersetzung beim Beveregius lautet: „*Episcopus, qui sunt in unaquaque provincia (καθ' ἐκάστην ἐπαρχίαν)*“ scire oportet Episcopum, qui praeest Metropoli etc.

Dass dieser Kanon nur eine Erklärung des obigen ist, sieht man sowohl aus dem vollständigen, ganz gleichen Inhalte beider Kanones, als auch aus der Interpretation derselben von den bewährtesten griechischen Kanonisten: Balsamon, Zonaras und Aristenes, beim Beveregius, ja selbst aus der Interpretation, die im romanischen Pidalion steht, aus welchem man jenen Kanon der Apostel zitiert hat. Mit dieser Interpretation stimmt auch die Geschichte des ganzen Metropolitan-systemes vollständig überein. Es ist eine historische Thatsache, die jede Universität mit Brief und Siegel bestätigen wird, dass

das gr. orient. Metropolitansystem sich nach dem römisch-byzantinischen Staatssysteme, welches der Kirche zum Muster diente, ausgebildet hat. Da die Präfecturen jenes Reiches in Diöcesen oder Statthalterschaften, diese in Provinzen oder Exarchien und diese Stadtgebiete oder Parikien eingetheilt waren, so bestellte die Kirche in den Städten ihre Bischöfe, in den Hauptstädten der Provinzen ihre Metropoliten, und in den Hauptstädten der Diöcesen ihre Patriarchen, wie man dieses auch aus dem zweiten Kanon der zweiten WELTSYNODE vom Jahre 381 beim Beveregius, und aus dem Zeugnisse des griech. Kirchenhistorikers Socrates (lib. V. cap. 8) entnehmen kann.

Auf diese Art bekam eine und dieselbe Nation mehrere Metropoliten und mehrere Nationen einen Patriarchen ohne Rücksicht auf diese oder jene Nationalität. Wie hätte aber auch die Kirche bei der Regelung hierarchischer Verhältnisse ein besonderes Gewicht auf die Nationalität legen sollen, da Christus der Herr seine Apostel, deren Nachfolger die Bischöfe sind, an „alle Völker und Nationen“ entsendete, obgleich sie alle ihrer Nationalität nach „Juden“ waren (aber sie waren kundig der Sprachen der Christen). Wichtiger waren der Kirche die politischen und lokalen Verhältnisse und darnach hat sie auch ihre hierarchischen Verhältnisse geordnet.

Da nun der 34. Kanon der Apostel offenbar nicht den Sinn hat, den man ihm unterstellt, so fällt auch alles das hinweg, was man daraus zur kanonischen Begründung jenes obigen Antrages folgert.

Wohl liegt der nationale Separatismus in der Tendenz der Zeit und macht sich auf dem Gebiete der Kirche ebenso sehr geschäftig, wie auf dem des Staates, — ob zum Frommen oder zum Schaden beider, — lasse ich hier dahingestellt sein. Aber irrthümlich und falsch ist, dass einem solchem Separatismus die gr. or. Kirche oder ihre Kanones das Wort reden. Bekennet sich diese Kirche ja doch zur Lehre des Evangelismus, welche alle Völker und Nationen verbrüdet, und zu Einer Gottesfamilie auf Erden vereint.

Darum nennt sie sich ja in ihrem Glaubensbekenntnisse eine „allgemeine, katholische“, — aber nicht eine nationale Kirche.

Weiter macht man für jenen Antrag auf Trennung den historischen Grund geltend, dass die Romanen in Österreich bis zum Jahre 1700 ihre eigene nationale Metropolie zu Alba-Julia gehabt hätten, welche durch die Leopoldinischen und Josephinischen politischen Massregeln unterdrückt worden wäre und dass sie demnach gegenwärtig nichts anderes und neues bitten als nur um Wiederherstellung dessen, was sie bereits in Österreich besessen hätten. Allein angenommen auch dass diese Metropolie wirklich und kanonisch existirt habe, so hatte sie doch ihre Grenzen, und da ist es über allen Zweifel erhaben, dass die Bukovina ihr niemals angehörte. Denn die Bukovinaer Diöcese hatte seit ihrem Ursprunge ihren eigenen, kanonischen Metropolitzen zu Suczawa und hat ihn noch heutzutage zu Jassy. Wenn daher die Romanen in Sieben-

bürgen irgend welches historische Recht auf eine Metropole haben, und es vor dem Throne Sr. Majestät geltend machen, so sollten sie es doch nicht, wie sie es in ihren Petitionen und sogenannten Synodalakten thun, auf fremdes Kirchengebiet ausdehnen, wenn sie nicht ihre Sichel in eine fremde Saat stecken wollen, zumal als sie sich Karlovitz gegenüber auf den 6. Kanon der ersten Weltsynode: „Antiqui mores servantur etc. dann auf den 3. Kanon der zweiten Weltsynode: „Episcopi ultra diöcesin extra suos terminos ne accedant, nec ecclesias confundant“, — endlich auf den 8. Kanon der Dritten Weltsynode: „Nullus Episcoporum, provinciam aliam, quae non multis retro annis et ab initio sub sua vel eorum, qui illum praecesserunt, manu fuerit „invadat“, ne patrum canones transiliantur, nec sub sacerdotialis muneris praetextu „saecularis potestatis“ fastus subeat etc. so oft berufen.

Ebenso ist es dass die ehemalige Metropole in Siebenbürgen keine Autokefalie, sondern dem ungro-walachischen Metropoliten von Tergowischte, der gegenwärtig in Bukarest residirt, untergeordnet war, indem es in der romanischen Pravila, welche im Jahre 1652 zu Tergowischte aufgelegt worden ist, Seite 402 von dem oberwähnten Metropoliten heisst, er habe die Benediktion nebst den seinigen auch die ardelenischen Bischöfe zu weihen. Eine Bemerkung, die auch in dem *Κυριαζοδογίον* der ungro-walachischen Metropole, dann in den *Συνταγματίον* des Patriarchen Chrysant von Jerusalem, in der romanischen Kirchengeschichte von Lesvioudaks, endlich in der Instruktion, die der Patriarch von Jerusalem Dositheus dem Athanasios, letzten orth Metropoliten von Siebenbürgen ertheilt hat, — ihre Bestätigung findet. Endlich heisst es in dem Gesuche der Romanen an das hohe kais. Ministerium dto 24. Okt. 1849 um die Absonderung der romanischen Hierarchie von der serbischen: „Obgleich es nun in der Natur dieser Rechte und Dogmen gelegen „wäre, jede orientalische Nationalkirche vor Übergriffen und Unbilden zu „schützen, so fiel die romanische Kirche dennoch zu ihrem grössten Unglücke „dem despotischen Drucke der serbischen Erzbischöfe anheim, welche auf sie „in intellektueller, moralischer und materieller Beziehung den schädlichsten „Einfluss ausübten. Die serbischen Bischöfe wendeten nämlich Alles an, um „den Romanen den Weg zur intellektuellen und moralischen Bildung abzu- „schneiden. Sie liessen das Schulwesen der Romanen so tief sinken, dass „selbst jene wenigen Schulen aufgelösst wurden, welche die romanischen „Gemeinden auf ihre eigene Kosten errichteten und erhielten. In dieser schnöden, „allen Menschenrechten hohnsprechenden Handlungsweise zeichnete sich aber „vor allen anderen der ehemalige Erzbischof Stratimirovics aus, welcher ein „notorischer Verfolger der Romanen war, da er sich selbst auszudrücken pflegte, „dass ihm nichts verhasster sei, als die romanische Sprache“.

In dieser Darstellung liegt gewiss eine sehr schwere Anklage gegen die serbische Hierarchie und ich bin weit entfernt, mich zum Sachwalter dieser

Hierarchie aufzuwerfen, da sie wohl im Stande ist, nöthigenfalls ihre Sache selbst zu führen. Allein da die Anklage im Namen der ganzen romanischen „Nation“ also etwa auch im Namen des romanischen Theiles der Bukovina, und in der Absicht erhoben wurde, um die angebliche Spaltung der gr. or. Hierarchie in Österreich zu erwirken, so glaube ich als Mitglied dieser Hierarchie einerseits, andererseits als Bischof von Bukovina, berechtigt, ja verpflichtet zu sein, dabei auch ein Wort zu sprechen.

Die Bukovinaer Diözese unterliegt seit dem Jahre 1783 auch der serbischen Metropole, allein von dem despotischen Drucke, den diese über jene ausgeübt hätte, hat sie bisher nichts verspürt. Die Bukovinaer Diözese hatte sogar während dieser Zeit einen serbischen Bischof in der Person meines Vorgängers Daniel Wlahovic, allein sie segnet noch heut zu Tage sein Andenken.

Auch die Siebenbürger Diözese hatte anfänglich drei serbische Bischöfe nacheinander, namentlich den Bischof von Ofen Dionysius Novakovic, als Administrator, sodann den Gedeon Nikitic und den Gerasim Adamovic als wirkliche Diöcesan Bischöfe; allein seine Excellenz der Bischof von Hermannstadt gedenket in seiner Kirchengeschichte (Th. 2. S. 185—191) rühmlich ihres Wirkens für das Emporkommen dieser Kirche. Seit dem Jahre 1810 hat Siebenbürgen aber nationale romanische Bischöfe! — Demnach dürften auch die Siebenbürger Romanen keinen Grund haben, sich über den despotischen Druck von Seiten der serbischen Hierarchie zu beklagen. Und sei es auch, dass die Romanen in Ungarn und Banat einen solchen Druck erduldet hätten, so ist er gründlich und für immer gehoben, sobald sie in administrativer Beziehung ihre Selbstständigkeit erlangt haben, ohne dass es deshalb nöthig wäre, die bisherige äussere Einheit der gr. or. Kirche in Österreich in Glaubens- und Disciplinarsachen, die ohnehin weder mit den intellektuellen, noch mit den materiellen Interessen etwas zu schaffen hat, aufzugeben.

Ich finde demnach durchaus keinen hinreichenden Grund für eine Regelung unserer hierarchischen Verhältnisse in der Weise, wie sie die Vertrauensmänner der Romanen aus Siebenbürgen, Ungarn und Banat beantragen. Im Gegentheile wäre eine solche Regelung dem ausdrücklichen Gebothe Gottes, den Canones und dem Wohle der gesammten gr. or. Kirche in Österreich zuwider, für die Bukovinaer Diözese aber insbesondere höchst verderblich.

„Liebet euch“ ruft uns unser Heiland im Evangelium zu „daran wird die Welt erkennen, dass ihr meine Jünger seid“.

Und wieder im Gebethe an Seinen Vater: „Nicht für diese (die Apostel) allein bitte ich, sondern auch für diejenigen, welche durch ihre Lehre an mich glauben, damit alle Eines seien, wie du Vater in mir und ich in dir, — damit auch sie mit uns Eins seien, damit die Welt glaube, dass du mich gesandt hast“. Johann 17 ff.

Und damit man nicht glaube, unser Herr und Heiland habe bloss die innere Einigkeit im Glauben angeordnet, so versprach Er die Schlüsselgewalt, die er nachher allen seinen Aposteln gegeben hat, zuerst nur einem derselben, um damit anzudeuten, dass sie nur damals diese Gewalt zum Heile der Kirche und zur Ehre Gottes ausüben werden, wenn sie Eins bleiben und dieselbe gemeinschaftlich wie ein Mann ausüben. Math. c. 16.

Demgemäss verordnet auch der 34 Kanon der Apostel: „Episcopus unius-
„eiusque gentis (provinciae) nosse oportet eum, qui in eis est Primus et
„existimare eum, ut caput, et nihil facere, quod sit magni momenti praeter
„illius sententiam, illa autem sola facere unumquemque, quae ad suam paro-
„chiam pertinent et pagos, qui ei subsunt; sed nec ille absque omnium sen-
„tentia aliquid agat. — Sic enim erit concordia et glorificabitur Deus per
„Dominum Jesum Christum.“

Dieser Kanon ist aber nicht blos von dem Primas der Bischöfe oder Metropolitzen zu verstehen, sondern auch von dem Primas der Metropolitzen, die unter Einem und derselben Regierung stehen, wie man sich aus dem Pidalion, Aristenes und anderen älteren Kanonisten überzeugen kann. Als daher das orient. romanische Reich in fünf politische Statthalterschaften oder Diöcesen und zwar: Aegypten, Orient, Pontus, Asien und Thracien, deren jede aus mehreren Provinzen bestand, eingetheilt wurde, setzte auch sogleich die zweite Weltsynode ebenso viele höhere Diöcesansynoden über die früheren Provinzsynoden nieder, indem sie mittelst ihres 2. Kanons verordnete: „Episcopi
„ultra dioecesis in ecclesias extra suos terminos ne accedant, sed secundum
„canones, Alexandriae quidem Episcopus Aegyptum solam regat, Orientis autem
„Episcopi orientem solum administrent, servatis privilegiis et praeminentiis,
„quae sunt in Nicaeni concilii canonibus Antiochenae ecclesiae. Et Asianae
„dioecesis Episcopi, qui sunt in solo Asiana administrent, et Ponticae Episcopi,
„Ponticam tantum regant et Thracice Thraciam. Servato autem praescripto
„de dioecibus canone, clarum est, quod unamquamque provinciam provinciae
„synodus administrabit secundum ea, quae fuerunt Nicaeae definita“.

Durch diese Einrichtung die ganz im Geiste Christi und der Apostel liegt, erzielten die heiligen Väter zugleich einen geregelten Gerichtsstand und Rechtszug, indem sie weiter verordneten, dass die Appelation von dem Bischofe an die Provinzsynode, von dieser an die Diöcesan- oder Patriarchalsynode und von dieser an die Weltsynode oder nach Verschiedenheit des Gegenstandes an den Kaiser gehen sollte, wie dieses nachstehende ökonomische Canones beurkunden, und zwar:

- a) Der 6. Canon der zweiten Weltsynode, welcher lautet: „Si nonnulli nec
„haeratici, nec excommunicati, nec prius damnati vel aliquorum criminum
„accusati, dicant, se habere ecclesiasticas aliquas adversus Episcopum cri-
„minationes, eos jubet sancta synodus primum quidem apud provinciae

„Episcopus accusationem intendere, et coram iis probare crimina Episcopo
„objecta. Quod si evenerit, ut provinciales Episcopi crimina, quae Episcopo
„intentata sunt, corrigere non possint, hinc ipsos accedere ad majorem
„Sinodum dioecesis illius Episcoporum pro hac causa convocatorum, et
„accusationem non prius intendere, quam aequale sibi periculum scriptis
„statuant, si quidem in rebus examinandas accusatum episcopum calum-
„niari convicti fuerint. Si quis autem iis quae (ut prius declaratum est)
„decreta fuerunt, contemptis, ausus fuerit vel imperatoris aures molestia
„afficere, vel secularium principum judicia, vel universalem Synodum per-
„turbare, neglectis omnibus dioecesis episcopis eum nullo modo esse ad
„accusationem admittendum, ut qui canonibus injuriam fecerit et eccle-
„siasticum ordinem everterit“.

b) Der 9. Canon der vierten Weltsynode: „Si quis clericus habeat cum clerico
„litem, proprium Episcopum ne relinquat et ad secularia judicia ne ex-
„currat, sed causam prius apud proprium episcopum agat, vel episcopi
„voluntate apud eos, quos utraque pars elegerit, iudicium agitetur. Si quis
„autem praeter haec fecerit, canonicis poenis subjiciatur. Si clericus autem
„cum proprio vel etiam alio episcopo litem habeat, a provinciae Synodo
„iudicetur. Si autem cum ipsius provinciae metropolitano episcopus vel
„clericus controversiam habeat, dioecesis Exarchum adeat, vel imperialis
„urbis Constantinopolis thronum et apud eum litiget“.

c) Der 17-te Kanon derselben Synode: „Quae sunt in unaquaque provincia
„rurales vicarasque parochias, firmas et inconcussas manere apud eos,
„qui illas tenent episcopos: et maxime si XXX annorum tempore eas
„sine vi detinentes administraverint. Si autem intra XXX annos fuit aliqua
„vel fuerit de iis controversia, licere iis, qui injuriam sibi fieri dicunt, de
„iis litem movere apud Sinodum provinciae. Si quis autem injuria affi-
„ciatur a proprio Mitropolitano, apud Exarchum dioecesis vel Constanti-
„nopolitanam sedem litiget, sicut prius dictum est“.

So haben die oecumenischen Synode auf Grundlage der von Christo selbst geordneten und von Aposteln ihnen überlieferten Verfassung die hierarchischen Verhältnisse kanonisch geregelt und diese Synode sind nicht etwa von einem Bischofe und einigen Priestern und Laien gehalten worden, sondern von der ganzen morgen- und abendländischen christlichen Welt, so zwar, dass sie noch heut zu Tage selbst bei der abendländischen katholischen Kirche in hohem Ansehen stehen.

Sollten nun die hierarchischen Verhältnisse der gr. or. Kirche in Österreich auf Grundlage der Kanones geregelt werden, wie es die Absicht Seiner Majestät ist, so sind hierin nur die oben zitierten Kanones massgebend.

Sieht man ferner auf die gegenwärtige Verfassung unserer Kirche in anderen Ländern und Reichen, so stimmt sie überall mit der obigen kanoni-

schen Regel wesentlich überein. Zwar haben die Metropoliten fast allgemein bloss den Titel vor den übrigen Bischöfen, dagegen befindet sich in jedem besonderen Reiche eine einheitliche Synode, der die Metropoliten ebenso wie die einfachen Bischöfe gleichmässig untergeordnet sind. So in Russland, Griechenland und in den vier orient. Patriarchaten. Auch in den vereinigten Donaufürstenthümern geht man eben damit um, eine Central-Synode zu begründen, welcher die beiden Metropoliten mit ihren Bischöfen unterstehen sollen. Eine Regelung, wie man sie romanischer Seits in Österreich wünscht, wäre demnach nicht nur nicht im Sinne der Kanones, sondern auch eine Anomalie, die anderwärts nirgends besteht, noch bestehen wird, so lange die Kanones der heil. Väter Geltung haben werden. Sie würde überdies einen geregelten Gerichtsstand und Rechtszug unmöglich machen und dabei das Ansehen und das Wohl der Kirche gefährden.

Die Kanones gestatten, wie man oben gesehen hat, — von dem Urtheile der Metropolitan-Synode eine Appellation an eine höhere Diöcesan- oder Patriarchalsynode.

Bestehen aber zwei von einander in disciplinari unabhängige Metropolien, wohin sollte man alsdann von einer derselben weiter appelliren?

Nöthigenfalls könnten die zwei Metropoliten mit ihren Bischöfen in eine gemeinschaftliche Synode zusammentreten und dabei der ältere rechts, der jüngere links vorsitzen, wer sollte aber diese Synode kanonisch zusammenberufen, wenn beide von einander unabhängig sind?

Freilich könnten sie sich ins Einvernehmen setzen, — allein wie schwer und unsicher würde das in jedem Falle gehen? Nach den obigen Kanones darf ein Metropolit nur von einer höheren Synode gerichtet werden; wer sollte diese wieder berufen? Der andere Metropolit könnte es nicht thun, weil er keine Jurisdiction über die Bischöfe des Geklagten hätte. Also dieselbe Schwierigkeit, derselbe Wirrwarr. Aber nicht nur das Privatinteresse, sondern auch das allgemeine Wohl der Kirche würde dabei leiden müssen, denn je grösser und einiger die Synode, desto grösser ihr Ansehen nach aussen und innen, desto ansehnlicher ihre Beschlüsse und Urtheilsprüche.

So wie es für den österreichischen Staat höchst verderblich wäre, wenn jedes Land für sich völlig autonom sein würde ebenso verderblich wäre es für die Kirche in Österreich, wenn sie in zwei von einander unabhängige, völlig autonome Metropolien zerfallen würde.

Und sowie es jedem guten Patrioten daran liegen muss, dass die Einheit des Reiches erhalten werde; eben so muss es jedem guten Christen, jedem guten Priester und besonders jedem Bischof am Herzen liegen, dass sowohl die innere als auch die äussere Einheit der Kirche im Wesentlichen, wohin nicht blos die Glaubenssachen, sondern auch die Disciplinar Angelegenheiten gehören, gewahrt werden. Protestanten verschiedener Confession, wenn sie

nur nicht Independenten sind streben allenthalben im wohlverstandenen kirchlichen Interesse nach einer möglich grösseren Centralisation ihrer, obgleich verschiedengläubigen Kirchen, — und wir Söhne einer und derselben Mutterkirche, Brüder in Christo, sollen die bisher unter uns bestandene Einigkeit gegen den Geist des Evangeliums, gegen das Beispiel der Apostel und der heiligen Väter und gegen ihre Kanones zum offenbaren Schaden der Kirche aufgeben?

Für eine romanische Metropole war ich selbst gleich anfänglich, aber nie kam mir in den Sinn, dass dadurch die bisherige äussere Einheit der gr. ort. Kirche in Österreich aufgehoben werden sollte. Im Gegentheile erklärte ich mich in meinem Schreiben an S. Heiligkeit, den serbischen Patriarchen Freiherrn von Rajacici von 6./18. Juli 1849 Z. 75 als auch zweimal gegen Seine Excellenz den Bischof von Hermannstadt dagegen. Desto fester halte ich jetzt an dieser Einheit und rufe mit den Worten des heil. Cyprian aus: „Hoc vel maxime, fratres, laboramus et laborare debemus ut unitatem a Christo per Apostolos nobis successoribus traditam conservare curemus“. (Epistola ad Cornelium).

Indessen kann immer Seine Excellenz der Bischof von Hermannstadt wenn es die heilige Synode beschliesst und Seine Majestät genehmiget, auf dem Gebiete der ehemaligen Metropole von Alba-Julia der Erzbischof oder Metropolit mit oder ohne Suffragane sein, wenn er nur mit der allgemeinen Synode in Glaubens- und Disciplinar-Angelegenheiten einig und ihr untergeordnet bleibt und unter dieser Voraussetzung und Bedingung steht nichts im Wege, dass auch die Romanen von Banat und Ungarn, wenn sie es selbst wünschen und wenn der serbische Patriarch und die heilige Synode nichts dagegen haben, der Siebenbürger Metropole einverleibt werden.

Auf diesen Fall wünscht mein Clerus, dass auch die Bukovina zu einer Metropole erhoben werde.

Ich erlaube mir diesen Wunsch hier wörtlich anzuführen, wie er von der Bukovinaer Synodal-Congregatio vom Jahre 1861 ausgesprochen und zu Protokoll niedergelegt wurde. Er lautet:

„Sollte unsere Hierarchie kanonisch geregelt werden, wie es die a. h. Willensmeinung Sr. Majestät ist, alsdann nehmen wir für unser Bisthum eine ganz andere Stellung in Anspruch, als die man ihm zugedacht hat. Es ist nicht richtig, dass nach dem 34. apost. Kanon jede Nation nur einen Metropolit haben soll, sonst würde die gr. Nation zur Zeit ihrer Blüthe nicht über hundert Metropoliten, darüber noch vier Patriarchen gehabt und würde die romanische Nation in den Donaufürstenthümern nicht zwei und Russland mehrere Metropoliten haben. Jener Kanon findet seine richtige Auslegung in dem 9. Antiochinischen, welcher also lautet: „Episcopos, qui sunt in unaquaque provincia, scire oportet, episcopum, qui praeest Metropoli et curam suscipere provinciae, eo quod in metropolim undequaquam concurrunt omnes,

„qui habent negotia etc. (Beveregius Tom. I. pag. 438). Diese sowohl als die „übrigen Canones, oecumenische als partikulare, weisen jeder politischen Provinz „einen Metropolit zu. Dabei muss man sich aber nicht eine Provinz denken, „wie in Österreich: Galizien, Böhmen, Erzherzogthum Österreich etc. Nein! „Nach der Eintheilung des römischen Reiches in Präfecturen, dieser in Diöcesen „und dieser in Provinzen, war eine römische Provinz nicht grösser als das „Herzogthum Bukovina. Und für solche Provinzen sprechen unsere Canones „und weisen jeder einen Metropolit zu. Indem die heil. Väter die Metro- „politzen so dicht nebeneinander stellen, hatten sie eine sehr weise Absicht „dabei. Sie sahen nämlich nicht so sehr auf die Würde, als auf das Bedürfniss „der Kirche, damit diejenigen besonders, die in geistlichen Sachen appelliren „wollen, und daher einen Metropolit brauchen, diesen recht nahe und mitten „im Lande haben, und nicht gezwungen werden, entweder auf ihr gekränktes „Recht Verzicht zu leisten, oder aber über Meere und Gebirge zu ziehen und „sich daher ein ungerechtes oder ungültiges Urtheil zu holen, wie sich die „versammelten Väter zu Carthago in ihrem Synodalschreiben an den römischen „Bischof Coelestin, der die Appellationen aus Afrika an sich ziehen wollte, „auszudrücken:

„Patres Nicaeni, sagen sie, sapienter et juxte perspexerunt, quaecun- „que fuerint exorta negotia, ea in propriis locis terminari debere. Quomodo firmum „erit hoc transmarinum judicium, ad quod testium necessariae personae vel „propter naturae vel propter senii inbecillitatem, vel propter multa alia im- „pedimenta deduci non possunt.“ (Bevereg, Tom. I., pag. 675.) Woraus man „zugleich ersieht, dass eine kanonische Appellation etwas mehr in sich begreift, „als eine Aktenrevision.

„Demgemäss müssen Bukovina und Siebenbürgen als besondere Kron- „länder ihre eigene Metropolitzen haben, wenn man sich kanonisch einrichten „soll. Ebenso kann die serbische Nation so viele Metropolitzen verlangen, als „Provinzen sind, die sie in grösserer Anzahl bewohnt. Alsdann würde auch „das serbische Patriarchat einen kanonischen Klang haben, denn Patriarch ist „nach unseren Kanonen ein Oberhaupt der Metropolitzen, so zwar, dass so „lange ein Jerarch nur einfache Bischöfe unter sich hat, er blos Metropolit ist „und heisst auch wenn sich seine Jurisdiction über mehrere Provinzen er- „strecken würde, wie man dieses aus dem 6. Nicaenischen Kanon entnehmen „kann.“

„Dem sei indessen, wie ihm wolle, so viel ist gewiss, dass Niemand zu „diesem Anspruche mehr berechtigt ist, als wir Bukovinaer die wir von Karlo- „vitz ungemein entfernt und von Siebenbürgen durch die Karpathen geschieden „sind, und doch dabei Alles haben, was zur Begründung einer eigenen Metro- „pole erfordert wird:

„Denn wir haben:

„I. Mittel und brauchen nicht weder fromme Beiträge zu sammeln noch
„Schulden zu machen, weder dem Staate, noch Jemand anderem zur Last zu
„fallen, um unsere Metropole gehörig auszustatten und dieselbe im gebührenden
„Ansehen zu erhalten. Wir haben:

„II. Dank Sr. Majestät und der hohen Regierung eine prächtige Kathedrale,
„werden bald auch eine entsprechende Residenz haben, können daher
„in beider Beziehung unseren Metropoliten seiner Würde gemäss unterbringen.
„Wir haben:

„III. Eine theologische Lehranstalt nach dem neuen in Österreich bestehenden
„Systeme, haben auch ein wohleingerichtetes Seminarium, sammt
„einem wissenschaftlich und moralisch gebildeten Clerus, gerade wie ihn eine
„Metropole haben muss, wenn sie geistig hervorragen und ihrer Bestimmung
„entsprechen soll. Wir haben:

„IV. Drei Klöster und darin ebenso viele Pflanzschulen für Bischöfe,
„Archimandriten, Protosynkelle, Archidiaconen, somit alles, was der Hof eines
„Metropoliten erfordert. Wir haben:

„V. Einen zahlreichen Adel, der der Kirche Gewicht, Ansehen und Glanz
„verschafft, dafür aber auch einen gerechten Anspruch auf eine angemessene
„Würde seines Oberhirten hat nach der unseren eigenthümlichen Maxime: Je
„vornehmer die Heerde desto höher die Würde des Oberhirten.“ Daher die
„Einführung von höheren bischöflichen Würden in unserer Kirche, als Erz-
„bischof, Metropolit, Exarch, Patriarch. Was endlich:

„VI. Den sogenannten kanonischen Titel anbelangt, sind wir am wenigsten
„in Verlegenheit, wir haben deren zwei zur beliebigen Auswahl, einen alten
„und einen neuen.“

„Der erste ist Suczawa, unsere alte ehrwürdige Metropole. Dass ihr Inhaber
„gegenwärtig in Jassy residirt, das benimmt ihr nicht das Recht, wieder-
„besetzt zu werden, sobald sie von ihm politisch geschieden und der kirchliche
„nexus aufgehoben ist. Als der russische Metropolit von Kiew nach Vladimir und
„dann nach Moskau seinen Stuhl übertragen hatte, und Kiew darauf an Lithauen
„und Polen kam, wurde hier ein anderer Metropolit auf denselben Titel ein-
„gesetzt und S. Heiligkeit der Patriarch von Constantinopel weihte diesen,
„so wie jenen in Moskau. Dasselbe geschah in Ipek als der serbische Patriarch
„Arsenius Csernoevic nach Österreich gezogen war. Man könnte das weiter
„belegen, allein es wäre überflüssig; denn wir haben noch einen Titel und
„zwar auf Grundlage des 12 Calcedonensischen und 38 Trullanischen Kanon,
„von denen der letztere also lautet: Canonem, qui a patribus factus est, nos
„quoque observamus, qui sic edicit: Si quae civitas ab imperatoria potestate
„innovata sit vel posthac innovanda civiles ac publicos typos et ecclesiasti-
„carum quoque rerum ordo consequatur (Bro. t. I. p. 201) Theodor Balsamon
„Patriarch zu Antiochien im 12 Jahrhunderte, der grösste Kanonist, den wir

„haben erklärt diesen Kanon auf folgende Art: Auch durch diesen Kanon ist „es dem Kaiser gegeben, neue Bisthümer zu errichten und andere zu Metro- „polititen zu erheben, auch nach seiner eigenen Willensmeinung bezüglich ihrer „Wahl und Stellung zu bestimmen.“

„Diese Erklärung bestätigt weiter Balsamon durch ein kais. und Synodal- „dekret vom Jahre 6595 (1087) womit Staat und Kirche in Übereinstimmung „verordnen: Es sei dem Kaiser erlaubt, Bisthümer zu errichten, dieselben wie „auch Erzbisthümer zu Metropolen zu erheben, und hinsichtlich alles dessen, „was ihre Stellung und sonstige Einrichtung betrifft, nach eigener Willens- „meinung zu verfügen ohne dass er hierin durch den Kanon gehindert wäre, „der da besagt, dass dem alten Metropoliten seine Rechte gewahrt werden „müssten (Ibid). Der hier bezogene Kanon ist eben der 12. Calcedonensische, „welcher verordnet dass die Bischöfe derjenigen Städte, welche von dem Kaiser „nachträglich zu Metropolen erhoben wurden, bloß Ehren-Metropoliten sein „sollten, unbeschadet der Rechte des alten Metropoliten in Beziehung auf „die Provinz.“

„Demgemäss geschah es im Morgenlande dass wenn der Kaiser eine poli- „tische Provinz in zwei theilte, der Bischof der neuen Hauptstadt Ehren- oder „wirklicher Metropolit wurde, je nachdem es der Kaiser anordnete.“

„Dieses nun auf Bukovina angewendet, bekam unser Bischof schon damals „den ersten kanonischen Anspruch auf die Würde eines Metropoliten, als „unser Land von der Moldau poliisch geschieden und Czernovitz hierin die „Hauptstadt wurde, und da nun Bukovina seit zehn Jahren sogar ein selbst- „ständiges Kronland in Österreich geworden ist, so ist dadurch jener Anspruch „doppelt begründet, so zwar, dass es bloß von der a. h. Willensmeinung Sr. „Majestät abhängt, dass unser Bischof die ihm kanonisch gebührende Stellung „in der Hierarchie einnehme.“

„Sollte indess Jemand dagegen noch irgend welche kanonische Scrupel „haben, so möge er uns sagen, woher die Metropolen Karlovitz und Julia-Alba, „dann die Bisthümer: Bacs, Werschetz, Temesvar, Arad, Karlstadt, Ofen, Pakratz „und Hermannstadt ihre kanonische Titel haben, da von ihnen weder in dem „Verzeichnisse der kanonischen Bisthümer von Kaiser Leo dem Weisen, noch „in jenem des Nil Daxopatrios, noch in dem des Kaisers Andronicus Palae- „ologus, noch in dem slavischen Steuerruder, noch in der romanischen Pravila „(S. 400 ff.) die geringste Spur vorkommt.

„Dass unsere Bischöfe bisher geschwiegen haben, mag es apostolische „Bescheidenheit gewesen sein, allein jetzt, wo alles im Staate und Kirche, „nach Freiheit, Macht und Vergrößerung greift, wo S. Majestät, unser gütigster „Kaiser, wie auf Eingebung Gottes unsere Kirche kanonisch geregelt wissen, „uns Recht und Ordnung und Erleichterung schaffen will, wo es das Wohl „der Kirche erheischt, ja ihr dringendstes Bedürfniss ist, jetzt zu schweigen,

„sein gutes Recht, das Recht des Bisthums und der ganzen Heerde nicht
„geltend machen zu wollen, wäre eine vor Gott schwer zu verantwortende
„Unterlassung und Schwäche. Selbst in dem Falle, dass nur eine roma-
„nische Metropole bewilligt werden sollte, wäre ihr Platz in der Buko-
„vina. Hier kann sie sowohl Rechtens als auch zweckmässiger bestehen,
„obgleich wir sonst jedem das Seinige wünschen, weil es so billiger und
„kanonischer wäre. Ein Metropolit soll in der Regel Suffragane haben, soll
„aber nicht muss!! In dem hierarchischen System unserer Kirche unterscheidet
„man zwei Arten von Metropoliten: mit und ohne Suffragane. Diese werden
„gewöhnlich auch Erzbischöfe im engerem Sinne des Wortes genannt, stehen
„aber mit jenen auf derselben hierarchischen Stufe und sind nur dem Patri-
„archen oder einer höheren stellvertretenden Synode untergeordnet. (Balsamon
„in Can. 12 quartae et 8 textae oecum. Synodi Apud Bevereg. Tom. I. pp.
„126 et 166). Indessen liegt in unserem Kircheninteresse, wenigstens zwei
„Weihbischöfe zu haben, einen für das Consistorium statt des Archimandriten,
„den anderen für die Diöcese als Coadjutor in pontificalibus, und beide sowohl
„für die Provinzsynode als auch für die allgemeine um hier das Gleichgewicht
„zwischen der serbischen und romanischen Hierarchie so viel als möglich
„herzustellen und aufrecht zu erhalten. In den Donaufürstenthümern befinden
„sich derlei Bischöfe in grosser Menge und leben gewöhnlich in Klöstern mit
„Wenigem zufrieden. Warum sollen wir sie auch nicht haben, da sie uns so
„nöthig sind, und wir Mittel haben, sie zu erhalten? Ebenso wenig fehlt es
„bei uns an kanonischen Titeln. Sereth war ursprünglich ein Bisthum, Radautz
„ebenfalls, in Suczawa können wir gar einen Erzbischof bestellen. Man kann
„sogar auf den Titel Sadagura einen Bischof weihen alles im besten Ver-
„nehmen mit den Kanones; denn diese verbiethen blos für die Dörfer Bischöfe
„zu weihen, damit der Name Bischof nicht zu gemein wird (Syn. Sardic. c.
„6 Laod. c. 57). Sonst gestatten sie für jede Stadt einen Bischof, und das
„mit einer solchen Consequenz, dass wenn ein Dorf politisch zur Stadt erhoben
„wird, diese Stadt einen Bischof haben soll (Canon 17 quartae Syn. et Bals.
„in eundem apud Bevereg. tom. I. pag. 133 Can. 6 Syn. Sardic).

„Der Hauptgrund, warum wir einen eigenen Metropoliten und wenigstens
„zwei Weihbischöfe zu haben wünschen, ist das Bedürfniss einer eigenen
„Provinzialsynode. Ein wahres dringendes, unabweisliches Bedürfniss, wenn
„uns nach unseren Canones und nach der a. h. Willensmeinung Sr. Majestät
„unseres allergnädigsten Kaisers und Herrn Gerechtigkeit werden sollte. Unsere
„Canones räumen den Bischöfen die Gewalt ein, den Laien zu excommunicziren
„und den Priester abzusetzen. Ein Laie unserer Tage macht sich eben nicht
„viel daraus, denn er geht durch und zu einer anderen christlichen Religions-
„Partei hinüber. Ganz anders verhält es sich mit dem Priester. Einen Priester
„absetzen, ihm öffentlich den Bart abscheren, heisst über Leben und Tod

„verfügen, denn eher „will ich den Tod“ sagt der Weltapostel Paulus, „als dass
„ich meinen guten Namen verliere“. Hiezu gesellt sich noch ein anderes Unglück.
„Ein Priester lebt bloss von seinem Amte; wird ihm dieses benommen, so ist
„ihm hiedurch sein Lebensnerv abgeschnitten, denn Handwerk hat er nicht
„gelernt, er verwendete seine Jugendjahre mit der Vorbereitung zum geist-
„lichen Stande, betteln schämt er sich, stehlen ist ein Verbrechen, — ist noch
„eine Gattin da, mit fünf, sechs kleinen Kindern, alsdann ist sein Antheil
„grenzenloses Elend und zuletzt Verzweiflung. Und doch kann dieses Unglück
„oft einen Mann treffen, der wo nicht ganz schuldlos, doch wenigstens nicht
„in einem so hohen Grade strafwürdig ist. Denn abgesehen auch von allen
„menschlichen Leidenschaften, welche sich bei Bischöfen ebenso natürlich als
„bei anderen frommen Christen regen, kann ein Bischof sonst bei kaltem Blute
„und ruhigem Gewissen in seiner Strenge zu weit gehen. Unsere Canones sind
„bekanntlich sehr streng, lassen jedoch nach Umständen auch mildere Deutungen
„zu; allein unsere Bischöfe sind Mönche, gegen sich selbst streng und eben
„darum auch gegen ihre Untergebenen eher zur Strenge geneigt. Alles dieses
„haben die heiligen Väter, die uns die Canones gegeben, wohl überlegt und an-
„geordnet, dass in jeder Provinz zweimal des Jahres und im Verhinderungsfalle
„wenigstens einmal unter dem Vorsitze des Metropoliten Synoden abgehalten
„werden, und dass bei diesen Synoden alle Geistliche und Laien, denen Unrecht
„geschehen, Gerechtigkeit suchen und finden sollen, wie man dieses aus dem
„37. Apostolischen, 5. Nicäenischen, 20. Antiochenischen, 19. Calcedonischen,
„40. Laodicensischen, 26., 104., 116. und 141. Cartaginensischen und 6. abermals
„Nicäenischen Kanon ersehen kann. Dagegen haben sie die Appellationen
„ausserhalb der Provinz, — höchst wichtige Fälle ausgenommen, als unzulässig
„und unzuweckmässig erklärt. Eine Verfügung, welche beweiset, dass unsere
„heil. Väter kluge, rechtliche und gottesfürchtige Männer waren. Dessenunge-
„achtet durften wir uns in Österreich bisher dieser weisen Einrichtung unserer
„Kirche nicht erfreuen.

„Wir wurden nämlich bald nach der Übernahme Bukovinas durch unseren
„geistlichen Regulierungsplan vom Jahre 1786, der bei der Sprachkenntniss
„und Geistesunmündigkeit unserer damaligen Vorgänger, mit Zuziehung des
„Johann Földvály eines serbischen Archimandriten aus Karlovitz entworfen
„wurde, bezüglich unserer Appellationen in dogmaticis et disciplinaribus an
„Karlovitz ungeachtet der grossen Entfernung angewiesen. Allein Karlovitz
„mag es selbst sagen, wie viele Appellationen es während dieser 80 Jahre aus
„der Bukovina erhalten, und welche Abhilfe es selbst in diesen äusserst wenigen
„Fällen geleistet und durchgeführt hat! Wem der Bart abgeschoren wurde,
„dem wuchs er nicht mehr an zum Altardienste; wer ein anderes Unrecht
„erlitten, verblieb dabei, gleichviel ob er appellirt hatte oder nicht. Darum
„wollte man lieber in den meisten übrigen Fällen auf seine gekränkte Ehre

„oder gekränktes Recht Verzicht leisten, als sich an Karlovitz wenden, und
„dabei unnütze Auslagen machen. Zum Glücke haben wir noch gute Bischöfe
„gehabt, welche von der strengen Disciplin und Scheere nicht viel Gebrauch
„machten. Übrigens um mit den heiligen Vätern zu reden, wie kann ein Urtheil
„ausserhalb der Provinz jenseits der Carpathen, sei es in Karlovitz, sei es in
„Hermannstadt bloss aus den Prozessakten, der ersten Instanz geschöpft, in
„jedem Falle gerecht sein? Wie oft geschieht es, dass ein einfacher Mann seine
„beste Sache schwach oder ungeschickt vertritt, den Advokaten haben wir
„nicht, — wie oft geschieht es wieder, dass ein durchgetriebener Schlaupopf
„einem Richter gegenüber, der ihn nicht kennt, die klägliche Sprache eines
„Märtyrers führt; man muss daher nicht bloss unsere alten Canones, ihren
„rechten Sinn, ihre Anwendbarkeit auf unsere Zeit, dann das erste Urtheil und
„dessen Vorakten, man muss wohl auch die Personen, mit denen man zu thun
„hat, ihren ganzen früheren Lebenslauf, ihre Verhältnisse und Umstände und
„noch vieles Andere genau kennen und wohl erwägen, ehe man ein richtiges
„Urtheil zu fällen vermag. Das sind Anforderungen, denen nur eine Provinz-
„synode entsprechen kann, vorausgesetzt, dass sie auch gründliche Dogmatiker
„und Kanonisten in ihrer Mitte hat.

„Überdies hat die Provinzsynode nach unseren Canones auch noch eine
„weitere Aufgabe, nämlich das Beste der betreffenden Partikularkirche durch
„zweckmässige, aus ihrem Leben, aus ihren eigenthümlichen Bedürfnissen
„gegriffenen Massregeln zu fördern und emporzuheben. In jeder Beziehung ist
„uns daher die Einführung von Provinzsynoden höchst wünschenswerth. Und
„da dieser Wunsch so billig, so gerecht, so kanonisch ist, dass man bei einer
„zweckmässigeren Regelung unserer Kirche keinen Anstand dagegen nehmen
„dürfte, so wäre hier auch zugleich beizufügen, in welcher Art wir unsere
„Provinzsynode eingerichtet wissen wollen.

„Die erste Instanz in dogmaticis und disciplinaribus möge bisher das
„Consistorium bleiben, jedoch in diesem besonderen Falle unter dem Vorsitze
„eines Weihbischofs oder in Abgang dessen des bestehenden Archimandriten“.

„Von hier aus gehe die Appellation an die Provinzsynode, welche aus
„dem vorsitzenden Metropolit, zwei Weihbischöfen, sonst Archimandriten,
„zwei Theologie-Professoren der Dogmatik und des Kirchenrechtes, zwei Erz-
„priestern, welche vier letztere von ihresgleichen auf die Zeit von wenigstens
„drei Jahren zu wählen sodann wieder wählbar wären, endlich aus einem
„Synodal-Kanzler, Doctor des Civilrechtes, womöglich geistlichen Standes, zu
„bestehen, vierteljährig zusammen zu treten und jedesmal so lange zu tagen
„hätte, bis alle in der Zwischenzeit eingelaufenen Appellationsfälle abgethan
„wären. In besonders wichtigen Fällen, und sonst von drei zu drei Jahren
„wäre diese Synode durch alle Archimandriten, Igumene und Protosyncelle,
„alle Theologie-Professoren und Seminar-Vorgesetzten, alle Erzpriester und

„je zwei deputirte Pfarrer aus jedem Decanate zu verstärken, und hätte alsdann ihr Hauptaugenmerk auf den allgemeinen Zustand der Kirche und der Eparchie zu richten und zu dessen Ausbesserung und Emporhebung, sowohl wohlberathene Anträge höheren Orts zu stellen, als auch zweckmässige Disciplinar-Vorschriften und Pastoral-Instruktionen zu entwerfen, welche von dem Metropolitcn angenommen und bestätigt, kanonische Geltung in der Provinz haben sollten.

„Eine weitere kanonische Berechtigung der Provinzialkirche ist, ihren Metropolitcn und ihre Bischöfe in und aus ihrem Schoosse zu wählen, selbst dann wenn sie einem Patriarchen untergeordnet wäre, wie dies aus dem 28. Calcedonensischen und anderen Canones zu entnehmen ist. Wir nehmen dieses Recht und damit zugleich bezüglich des Metropolitcn den Karlovitzer Wahlmodus in Anspruch, diesen jedoch mit einigen, unseren Umständen angemessenen Modifikationen.

„Unser Wahlkörper soll nämlich bloss aus 60 Gliedern, 30 geistlichen und ebenso vielen weltlichen Standes bestehen, um auch so viel als möglich ohne Geräusch und Aufsehen zusammentreten zu können. Dabei sollen bloss die Weihbischöfe privilegiert sein, alle übrigen aber, durch ihres Gleichen gewählt werden, so zwar dass vom Clerus die Provinzial-Synode, das Consistorium, die Archimandriten und Igumenen, der Cathedral-Clerus, das theologische Professoren-Collegium mit Einschluss des Seminariums, die Erzpriester, die Pfarrer und die drei Klosterconvente; aus den Laien aber der Adel, die k. k. Officiere, die Beamten, Gymnasial- und andere Lehrer, die Städte: Czernowitz, Suczava, Sereth und Radautz und statt des Landvolkes, die ohnedies bereits gewählten Kirchenväter repräsentirt werden. — Diese Versammlung hätte im Beisein des Landeschefs oder dessen Stellvertreters drei Candidaten durch absolute Stimmenmehrheit behufs der a. h. Nomination zu wählen. Den Nominirten hätte im Auftrage der hohen Regierung und zufolge des 6. Sardicensischen Kanons der nächste Metropolit zu weihen, oder falls er bereits Wahlbischof wäre, zu inthronisiren.

„Weihbischöfe wären von der verstärkten Provinzsynode in terno-Vorschlag zu bringen, aus welchen der Metropolit den würdigsten zu wählen und nach erhaltener Bestätigung zu weihen hätte“.

„Wie ich mich darüber in meinem Berichte an das hohe Staatsministerium vom 10./22. Juni 1861 Z. 37 geäußert habe geruhe die heilige Synode aus folgenden Worten zu entnehmen:

„Was die bevorstehende Regelung des hierarchischen Verhältnisses der morgenländischen Kirche in Oesterreich auf der Allerhöchst bewilligten Karlovitzer Synode anbelangt, so finde ich die zu Protocoll ad B. gestellten diesfälligen Anträge meines Clerus in der Verfassung der morgenländischen Kirche und in den Bedürfnissen meiner Diöcese so gegründet, zugleich der gegen-

„wärtigen Staats- und Länderverfassung in Österreich angemessen, dass ich nicht umhin kann, ihnen gerecht zu werden, und für dieselben sowohl bei der seiner Zeit einzuberufenden Karlovitzer Synode, als auch vor dem a. h. Throne Sr. Majestät ehrfurchtsvoll einzustehen, wiewohl ich für meine Person eine höhere kirchliche Stellung weder jemals angestrebt habe, noch gegenwärtig darnach strebe.“

Ich betheure auch nun vor Gott und vor der heiligen Synode aufrichtig und gewissenhaft, dass ich auf diesen Wunsch meines Clerus gar keinen Einfluss genommen habe. Ich bin zu alt, um eitel zu sein und nach einem Titel zu streben. Da jedoch dieser Wunsch meines Clerus im Interesse der Bukovinaer Diöcese gegründet ist, so bin ich veranlasst, denselben der heiligen Synode zur Würdigung und Berücksichtigung ehrfurchtsvoll zu empfehlen, und habe zur Unterstützung dessen beizufügen, dass in der Bukovina der Bischof der Philippovener, der bloss drei Gemeinden hat, nicht nur von seinen Anhängern, sondern allgemein Metropolit titulirt wird, zumal da er auch Erzbischöfe und für Bischöfe für seine Sekte in Russland, Moldau und Türkei weiht. Zwar sind gegen diesen Wunsch meines Clerus Siebenbürgerseits in dem sogenannten Anthonismos Einwendungen erhoben worden, welche der Bukovinaer Diöcese das Recht bestreiten, innerhalb ihres Gebietes eine Metropole zu haben. Welche Tendenz diese Einwendungen haben, ist leicht begreiflich! Ebenso leicht ist ihre Widerlegung, die ich, wenn sie benöthiget werden sollte, seinerzeit zu liefern nicht ermangeln werde, und aus welcher Erörterung jedermann die Überzeugung schöpfen wird, dass jene Einwendungen gehaltlos und der Anspruch der Bukovina auf eine Metropole mit den Canones wohl vereinbar ist.

Übrigens möge diese Angelegenheit welchen Erfolg immer haben, so will ich stets mit der allgemeinen orient.-orth. Synode in Österreich in Glaubens- und Disciplinar-Angelegenheiten, sowie überhaupt in allen Sachen, welche zur Einheit der Kirche wesentlich gehören, einig sein. Ja, ich möchte mich derselben der innigeren und festeren Einheit wegen auch völlig unterwerfen, wie es S. Heiligkeit der selige Patriarch Rajacic gewünscht hat, allein es walten wichtige Gründe dagegen, die sowohl mich als meinen Clerus bestimmen, die bisherige Selbstständigkeit der Diöcese in administrativer Beziehung zu wahren.

Ich erlaube mir diese Gründe hier auseinander zu setzen. Sie sind folgende:

1. Die Bukovinaer Diöcese ist bekanntlich eine Tochter der Metropole Moldaus, welche bis zum Jahre 1630 zu Suczava im Schoosse der heutigen Bukovina residirte, darauf aber ihren Sitz nach Jassy in der heutigen Moldau verlegte, wo sie noch heutzutage besteht. Nach der österreichischen Besitznahme der Bukovina wurde der kanonische Verband dieser Diözese mit ihrer Mutterkirche durch die a. h. Entschliessungen Sr. Majestät weiland Josef II. vom Jahre 1783 aufgehoben und dieselbe gleich der Siebenbürger Diöcese der

Metropolie in Karlovitz in spiritualibus untergeordnet, welche politische Massregel auch in dem Bukovinaer geistlichen Regulierungsplan v. 26. April 1786 (Kap. IV. §§. 5 und 54) aufgenommen wurde.

Zufolge Erlasses des hohen Cultus- und Unterrichts-Ministeriums vom 30. Sept. 1860 an die Bischöfe zu Czernovitz und Hermannstadt geht die Absicht der a. h. Entschliessung Sr. Majestät vom 27. Sept. 1860 dahin, die bisherigen auf der a. h. Entschliessung von 30. Sept. 1783 und dem geistlichen Bukovinaer Regulierungsplane vom 26. April 1786 beruhenden hierarchischen Verhältnisse der Diöcesen von Siebenbürgen und Bukovina auf einer den kanonischen Satzungen, sowie den thatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Grundlage zu regeln.

Sollte nun diese a. h. Willensmeinung S. Majestät consequent durchgeführt werden, so müsste die Bukovinaer Diöcese an die Metropolie Moldaus und die Siebenbürger an die ungrowalachische gegenwärtig zu Bukarest residirende Metropolie, denen sie vor der österreichischen Besitznahme untergeordnet waren, zurückfallen, denn nur in diesem Falle wäre ihr hierarchisches Verhältniss völlig kanonisch geregelt. Demgemäss wäre es meine und meines Bruders in Hermannstadt Pflicht auf die Wiederherstellung des kanonischen Verbandes unserer Diöcesen mit ihren eigenthümlichen Metropolien anzutragen, zumal der römisch katholischen Kirche in Österreich ihr kanonischer, ehemals auch gehinderter Verkehr nach aussen durch die gegenwärtigen für dieselbe bestehenden Staatsgesetze frei und ungehindert gelassen worden ist. Indessen mag ich meinerseits keinen Antrag stellen, der aus politischen wohlbegreiflichen Gründen höheren und höchsten Orts bedenklich erscheinen dürfte. Andererseits darf weder ich noch mein Clerus noch meine ganze Diöcese den kanonischen Verband, der uns vor Gott und im Gewissen an unsere Mutterkirche knüpft einseitig und eigenmächtig auflösen. Denn wenn die apostolischen, Nicaeenischen, Chalcedonensischen und andere Kanones es nicht einem Priester erlauben, ohne Zustimmung ja schriftliche Bewilligung seines Bischofs diesen zu verlassen und in eine andere Diöcese zu übergehen, wie dürfte dieses einem Bischofe gegenüber seinen rechtmässigen Metropoliten und dessen Synode kanonisch erlaubt sein? Ebenso wenig darf nach dem 6. Nicaeenischen, 2. Constantinopolitanischen, 8. Efesinischen, 57. Carthaginensischen Kanon irgend welcher Bischof, Metropolit oder Patriarch die Grenzen eines anderen seines Gleichen überschreiten, da diese Kanones es ausdrücklich verordnen, dass die Grenzen, Rechte und Privilegien der bischöflichen, erzbischöflichen und Patriarchal-Exarchien aufrecht, unverletzt und unverkümmert erhalten werden sollen. Bei dieser kirchlichen Rechts-Ordnung bleibt sowohl mir als auch der heil. Synode nichts übrig als die Bukovinaer Diöcese rücksichtlich ihres kanonischen hierarchischen Verhältnisses in statu quo zu belassen.

2. Nachdem die Grenze zwischen Bukovina und der Moldau im Jahre 1777 völlig gezogen, und hiedurch der Verkehr des Bukovinaer Bischofs mit

seinem Metropoliten zu Jassy abgeschnitten wurde, blieb dieser Bischof durch einige Jahre ganz selbstständig (*ἀυτοκέφαλος*) und übte über seine eigenthümliche Radautzer Diöcese, wie auch über den Theil der Erzdiöcese, der diesseits der Grenze blieb, nicht nur bischöfliche, sondern auch Metropolitan-Rechte aus.

Erst mit der a. h. Entschliessung vom 30. September und 6. Oktober 1783 wurde dieser Bischof dem Karlovitzer Metropoliten und der dortigen Synode, jedoch blos in dogmatischen und rein geistlichen Angelegenheiten untergeordnet. Zugleich wurde der Bukovinaer Bischof zum Mitgliede der Karlovitzer Synode ernannt. Nach diesen a. h. Verordnungen wurde die Stellung des Bukovinaer Bischofs auch in dem Bukovinaer geistlichen Regulierungsplane vom 26-ten April 1786 bestimmt, da es hier heisst (Cap. IV. §. 5): „Entsteht allenfalls ein Zweifel circa materiam dogmaticam, der dazu Anlass geben könnte, in dogmatischen Gegenständen, die nach den Satzungen der gr. Kirche bestehen, eine Abänderung zu machen, so hat in einem jeden solchen Falle der Herr Diöcesan-Bischof bevor er das Mindeste diesfalls unternimmt, den Gegenstand mit allen hiebei zu erwägen nöthigen Ursachen in pleno Consistorio vorzutragen und nach gemeinschaftlicher Überlegung der Sache und den darüber geschöpften Meinungen, die in einer solchen Angelegenheit bloss von den geistlichen Assesoren zu sammeln sind, umständlich dem Herrn Metropoliten zu Karlovitz zu unterlegen, der, wenn es allenfalls auf seine Meinung anzukommen hätte, für sich nichts entscheiden kann, sondern vorher immer die Anzeige an S. Majestät zu machen und hiezu die a. h. Bewilligung einzuholen hat“, und weiter unten (§ 54 Bukovinaer Reg.-Plan). „Da der Herr Diöcesan-Bischof dem Herrn Metropoliten zu Karlovitz untersteht, so bleibt den Partheien, die sich durch einen Consistorial-Spruch in spiritualibus beschwert glauben, die Appellation und zwar in einer Zeitfrist von 14 Tagen an das Karlovitzer erzbischöfliche Consistorium zu ergreifen, unbenommen.“

Demgemäss beschränkte sich die bisherige Dependenz des Bukovinaer Bischofs von dem Karlovitzer Metropoliten bloss auf seine Weihe und auf die Appellation von seinem Urtheilsspruche in rein geistlichen, d. i. ad disciplinam internam gehörigen Angelegenheiten. Damit stimmt auch die bisherige Praxis vollkommen überein, denn der Bukovinaer Bischof war bisher, und ist in allen übrigen besonders administrativen Angelegenheiten von jeder auswärtigen hierarchischen Ingerenz frei. Wohl erholte er sich manchmal auch in derlei Angelegenheiten zu Karlovitz des Rathes, allein es stand immer bei ihm, diesem Rathe, oder aber seiner davon abweichenden Überzeugung zu folgen. Ja er übte in seiner Diöcese Rechte aus, die anderwärts nur Metropoliten, oder gar Patriarchen ausüben. So verordnet der geistliche Buk. Reg.-Plan (Cap. IV. § 33) dem Herrn Diöcesan-Bischof ist es unbenommen, einem solchen Igumen, der in seinen Besorgnissen oder in seinem Betragen sich vor anderen auszeichnet die Würde eines Archimandriten, jedoch dergestalt

zu ertheilen, dass ein solcher Honorar-Archimandrit deswegen weder auf wahre Gewalt noch auf einen höheren Genuss einen Anspruch machen kann. Ein Recht, das rücksichtlich der übrigen serbischen Diöcessen nur der Metropolit von Karlovitz ausübte. Allerdings wurde Karlovitzer Seits gewünscht, mehr Einfluss auf die Verwaltung der Bukovinaer Diöcese zu gewinnen; allein ohne Erfolg. So erklärte z. B. der ehemalige Karlovitzer Metropolit Stefan Stratimirovics in einer unterthänigen Aeusserung an S. Majestät weiland Franz I. dto 5. Mai 1818, dass die Verleihung der Archimandritenwürde ein Patriarchalrecht sei, und dass er es selbst als Nachfolger des ehemaligen serbischen Patriarchen von Ipek ausübe. Dessen ungeachtet blieb der Bukovinaer Bischof bei seinem Rechte, welches er noch heut zu Tage frei ausübt. Derselbe Metropolit wünschte sich einen Einfluss wenigstens auf die Archimandritenstelle bei dem Bukovinaer Consistorium, wie dieses aus dessen Schreiben an meinen Vorgänger Isaias Balaseskul von 9. Juli 1827 zu ersehen ist; allein es erging darüber die a. h. Entschliessung, dass es dem Bukovinaer Bischof frei steht, im Einvernehmen mit dem Karlovitzer Metropoliten oder auch selbstständig einen Geistlichen, zu dem er das meiste Vertrauen hat, S. Majestät zur Ernennung vorzuschlagen. Und dabei blieb es auch bis zum heutigen Tage.

Anbelangend diejenigen Angelegenheiten, die zugleich auf den Staat Bezug haben, und die äussere Disciplin betreffen, so verordnet darüber der geistl. Regul.-Plan (cap. IV, §. 7) Nachstehendes: „Die Disciplinar-Pflege oder geistliche Aufsicht des Consistoriums in Bezug auf die Klerisei erstreckt sich nur insoweit als dasselbe Thun und Lassen ihre Standes- und Berufspflichten betrifft, hingegen hat das Consistorium über alle die Klerisei angehende Gegenstände, welche mit dem Zeitlichen vermischt sind und die äussere Kirchenzucht betreffen, die nöthigen Verfügungen zu seinem Richtmass mittelst der Landesstelle schon erhalten und sie auch durch diesen Weg, so oft eine künftig ergeht, noch weiters zu bekommen.

Demgemäss unterstand die Bukovinaer Diöcese bisher in derlei Angelegenheiten den k. k. Verordnungen in publicis ecclesiasticis gerade so, wie dies auch bis jüngst mit den katholischen Bisthümern in den österreichischen deutsch-slavischen Provinzen der Fall war. Anderwärts mag man diese Ordnung unbehaglich und unbequem gefunden haben, Bukovina jedoch verdankt gerade derselben ihren heutigen wohlgeordneten und blühenden Zustand. Die ebenso weisen als gütigen Monarchen Österreichs haben für ihr Emporkommen in jeder Richtung wahrhaft väterlich gesorgt und sich in kurzer Zeit in den Herzen des Bukovinaer Clerus Denkmähler errichtet, die für dessen unwandelbare und unerschütterliche Treue und Anhänglichkeit an Allerhöchst Ihren beglückenden und glorreichen Thron, eine weit grössere Bürgschaft leisten, als manche Loyalitätsadressen moderner Zeit, wo man mit einer Hand die Adresse, mit der anderen eine inhaltsschwere Petition unterthänigst überreicht.

S. Majestät weiland Kaiser Josef II. begründete aus den bischöflichen und klösterlichen Gütern, welche bis dahin brache lagen und wobei nur einige Wenige vollauf hatten, der ganze übrige Clerus aber im Elende und Unwissenheit und das Volk in Finsterniss, Aberglauben und in der moralischen Versunkenheit verschmachtetete, den heutigen Bukovinaer Religionsfond und öffnete hiedurch einen reichen unversiegbaren Born des materiellen, geistigen, und religiös-moralischen Wohls für die ganze Diöcese. Seine Majestät Kaiser Leopold der Zweite war der erste, der es aussprach, Bukovina müsse ihrer besonderen nationalen, confessionellen, und sonstigen Interessen wegen, von Galizien getrennt werden und eine eigene Provinz bilden und nur der frühzeitige Tod hinderte diesen menschenfreundlichen Monarchen an der Ausführung seiner diesfälligen väterlichen Absicht. Seine Majestät Kaiser Franz der Erste beglückte Bukovina mit der heutigen theologischen Fakultät und mit einem Priester-Seminar, Anstalten, denen Bukovina ihren höher gebildeten Clerus verdankt. S. Majestät Kaiser Ferdinand I. wies dem Bukovinaer Kuratclerus eine für jene Zeit entsprechende Dotation an, und versetzte ihn hiedurch in die Lage, nicht nur seine Berufspflichten sorgenfrei und zum religiös-moralischen Besten des Volkes nachzugehen, sondern auch seine Kinder standesmäßig und zum Frommen des Landes und der Kirche zu erziehen. Und was soll ich von Sr. Majestät unserem gegenwärtig glorreich regierenden Kaiser Franz Josef I. sagen, diesem Titus Österreichs? Diesem weisen, milden und hochherzigen Vater des allgemeinen und jedes besonderen Vaterlandes verdankt Bukovina ihre völlige Trennung von Galizien und ihre heutige Landes-Autonomie; ihre nationalen, unteren und höheren Volksschulen, eine zeitgemässe Ausbesserung der materiellen Lage des ganzen Bukovinaer Clerus, vom Bischofe angefangen, durch alle klerikalen Schichten, die Priester-Wittwen und -Waisen mitbegriffen; die Vollendung und königliche Ausstattung der Kathedrale und der schönen Paraskeva-Kirche in Czernovitz; eine prächtige bischöfliche Residenz mit einem Seminar und Priesterhause, wird unter der Leitung eines eigens dazu niedergesetzten Comité's von Technikern und Vertrauensmännern eben gebaut. Rasch erheben sich auch auf dem Lande schöne Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser vom festen Materiale. Kurz, Bukovina eilt schnellen und sicheren Schritten einer schönen Zukunft entgegen, die der Ruhm Österreichs gegenüber der ganzen orient. Kirche sein wird.

Und sollte auch in diesem Verhältnisse der Bukovinaer Kirche zum Staate etwas Beengendes gewesen sein, so ist es gehoben, sobald nur das Princip der kirchlichen Autonomie und Gleichberechtigung, welche S. Majestät, unser Allergnädigster Kaiser und Herr mit dem a. h. Patente vom 31. Dezember 1851, dann mit dem a. h. Diplome vom 20. October 1860 auszusprechen geruht haben auch rücksichtlich der orient.-orth. Kirche in Österreich wie es bereits hinsichtlich der katholischen und protestantischen geschehen, durchgeführt sein wird.

Alsdann ist die Bukovinaer Kirche administrativ autonom, somit berechtigt ihre inneren Angelegenheiten nach den allgemeinen Canones und ihrem eigenthümlichen Partikular-Kirchenrechte frei und ungehindert zu verwalten. Und an dieser ihrer Autonomie muss sie nun umso mehr festhalten, als sie die Kirche eines autonomen Landes ist, und der 38. Trullanische Kanon verordnet, dass die Kirche sich nach der Form des Staates richten soll. Bei dieser Stellung und Aussicht der Bukovinaer Kirche sich völlig einer anderen Metropole oder Metropolitan-Synode, an die man kanonisch nicht gebunden ist, unterwerfen, hiesse deren Gesetzgebung auch in administrativer Beziehung anerkennen, selbst wenn diese den eigenthümlichen Partikular-Rechten und Gewohnheiten zuwider wäre. Hiedurch würde die Bukovinaer Kirche von der Allerhöchsten Orts gewährleisteten Kirchen-Autonomie nicht nur nichts, sondern auch ihre bisherige Freiheit in der Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten einbüßen, was offenbar unbillig wäre.

Mein Clerus äussert sich in seinen Wünschen vom Jahre 1861 kurz aber entschieden dagegen, indem er sagt: „S. Heiligkeit der serbische Patriarch wünscht nämlich, damit die Bisthümer, Bukovina, Siebenbürgen und Dalmatien dem serbischen Patriarchate untergeordnet werden. Und S. Excellenz aus Hermannstadt wünscht dagegen eine romanische Autokefalie zu begründen. Kurz gesagt, es handelt sich in beiden Fällen um unsere völlige Unterwerfung entweder an Karlovitz oder Alba-Julia. Das müssen wir uns aber erst recht überlegen, um es nicht zu spät zu bereuen. Sich unterwerfen ist überhaupt kein gutes Geschäft zumal wenn man freier ist, oder es sein kann. Sich in dieses Geschäft einlassen, gerade jetzt, wo alles im Staate und Kirche freier und grösser sein will, wäre nicht sonderlich klug, auch wenn wir nichts weiter dagegen hätten. Allein wir haben auch noch andere Gründe dagegen.

3. In der Autonomie der Bukovinaer Diöcese sind gewisse Rechte eingebegriffen, die gegenwärtig S. Majestät auszuüben geruhen. Sollten diese Rechte jemals an die Kirche zurückfallen, so wünscht die Diöcese selbe frei und selbstständig auszuüben, zumal sie dazu kanonisch berechtigt ist, anderwärts aber hierin eine andere Übung thatsächlich besteht und auch künftig hin bestehen soll. Dahin gehört:

a) Das Recht, ihr Vermögen selbstständig nach Massgabe der allgemeinen Canones zu verwalten. Der Bukovinaer Religionsfond ist ein gestiftetes Bisthums- und Kloster-Vermögen. Die Verwaltung dieses Vermögens kommt nach den Canones ausschliesslich dem Diöcesan-Bischofe und seinem Sekular- und respective Regular-Klerus unter der Aufsicht und Kontrolle der zuständigen Provinzial-Synode zu, da die darauf bezüglichen Canones also lauten und zwar der 41. Apostolische: *Jubemus Episcopum rerum Ecclesiae potestatem habere. Si enim pretiose hominum animae sunt ei credendae, multo magis sunt committendae, pecuniae, ut in ejus sit facultate omnia administrare et iis, qui egent per*

Presbyteros et Diaconos subministrare cum Dei timore et omni religione; et si sit opus in necessarium suum usum accipere et fratrum, qui hospitio excipiuntur, ita ipse nullo modo egeat. Lex enim Dei statuit, ut qui altari assident, ex altari allantur, quando quidem nec miles unquam suo viatico adversus hostes progreditur“. Der 24. Antiochenische: „Recte habet, ut ea, quae sunt Ecclesiae, Ecclesiae serventur cum omni cura et bona conscientia et fide in omnium praesidem et iudicem Deum: quae etiam administrari convenit, cum iudicio et potestate Episcopi, cui est omnis populus concreditus et eorum animae, qui in ecclesiam congregantur. Sint autem manifesta, quae ad Ecclesiam pertinent cum cognitione Presbyterorum et diaconorum, qui circa ipsum sunt, ut ipsi sciant et non ignorent, quae sunt propria Ecclesiae, nec eos quidquam lateat; ut si contingat Episcopum e vita migrare iis manifestis existentibus, quae ad ecclesiam pertinent, ne ea intercidant et pereant nec quae sunt propria Episcopi praetextu rerum ecclesiasticorum vexentur. Est enim justum et apud Deum et homines acceptum, ut Episcopus propria, quibus velit, relinquat; quae sunt autem ecclesiae ipsi serventur; ut nec ecclesia damnum aliquod sustineat, nec Episcopus ecclesiae praetextu proscribatur, vel qui ad eum attinent in causas incidant, quo et ipse post mortem maledictione oneretur“. Der 25. derselben Synode: „Episcopus habeat rerum ecclesiae potestatem ut eas in omnes egentes dispenset cum multa cautione et timore; ipse autem eorum, quibus ei opus est, si indigiat, sit particeps ad usus suos necessarios et fratrum, qui apud eum hospitio excipiuntur, ut ipse nullo modo priventur secundum divinum Apostolum, qui dicit: „Habentes autem alimenta et quibus tegemur, iis contenti erimus. Sin autem iis non sit contentus, sed res in proprios usus convertat et ecclesiae reeditus vel agrorum fructus, non ex praesbyterorum vel diaconorum sententia administret, sed domesticis suis aut cognatis, vel fratribus, vel filiis licentiam det, ut rationes ecclesiae per ipsos clam detrimentum capicit, is Synodo provinciae administrationis rationem reddat. Sin autem etiam alias insimuletur Episcopus, vel qui cum eo sunt praesbyteri, ea quae ad ecclesiam pertinent vel ex agris vel quacunque alia causa Ecclesiastica ad ipsos referendi ut pauperes quidem opprimantur et ratione ac iis, qui sic administrant, criminatio ac infamia inuratur, ii quoque correctionem assequantur, sancta Synodo id, quod decet, examinante.“ Der 26. Chalcedonische: „Quoniam in nonnullis Ecclesiis ut saepe a nobis auditum est, Episcopi absque oeconomis tractant res ecclesiasticas, placuit, omnem Ecclesiam Episcopum habentem, ex proprio clero oeconomum quoque habere, qui ex Episcopi sui sententia res Ecclesiasticas dispenset, ut nec sine testibus sit Ecclesiae administratio, atque ideo res ejus dissipentur et probrum ac deducus sacerdotio inuratur. Si autem hoc non fecerit, cum divinis etiam canonibus subjicit.“ Der 25. derselben Synode: „Quoniam nonnulli Metropolitanis, ut saepe auditum est, et greges sibi commissos negligunt et episcoporum

ordinationes differunt: Sanctae Synodo placuit, ut intra tres menses ordinationes fiant, nisi inexorabilis utique necessitas effecerit ut dotationis tempus prorogetur. Si autem hoc non fecerit eos ecclesiasticae poenae subijci. Viduae vero Ecclesiae redditum apud Ecclesiae Oeconomum salvum custodiri.

Nach Beveregius der 9. von der 5. und 6. oecumenischen Synode bestätigte Kanon des Alexandrinischen Patriarchen Theophilus: *Ut totius sacerdotalis ordinis sententia alia renunciatur oeconomus, in quo Apollo quoque Episcopus consensit, ut bona Ecclesiae in ea, quae oportet impendantur.*“ Der 11. der VII. oecumenischen Synode: *„Cum omnes divinos Canones servare teneamur, eum quoque, qui jubet oeconomus esse in Ecclesiis, illaesum omnino servare debemus. Et si quidem unusquisque Metropolitanus in sua Ecclesia oeconomum constituit, bene habet, sin minus Constantinopolitano Episcopo propria auctoritate licebit (scilicet jure devolutivo) oeconomum in ejus Ecclesia praeficere, similiter et Metropolitanis, si qui ei subsunt Episcopi, nollint in suis Ecclesiis oeconomus constituere. Hoc ipsum autem servari etiam in monasteriis oportet.*“

Der 12. Kanon derselben Synode: *„Si quis Episcopus vel Monasterii praefectus ex Episcopi vel Monasterii agris in principiis alicujus manus alienare, vel alter personae tradere deprehensus fuerit, irrita sit traditio, ut sanctorum Apostolorum vult canon, qui dicit; omnium rerum Ecclesiasticarum Episcopus curam gerat et ea administret tamquam Deo intuente. Ne liceat autem quidquam ex iis sibi vindicare, vel propriis cognatis, quae Dei sunt, elargari; si sint autem pauperes, ut pauperibus suppeditet, sed non eorum praetextu res Dei venundet: Si vero detrimentum affere causentur, nec quidquam ex agro emolumentum percipi: ne sic quidem magistratibus aut principibus, qui sunt in eo loco, det praedium sed Clericis vel agricolis. Sin autem aliqua improba calliditate utantur et ab agricola vel Clerico praeses vel magistratus emerit, sic quoque irrita sit, venditio et Episcopo vel monasterio reddetur. Porro Episcopus vel Monasterii praefectus, qui hoc fecerit exturbetur, episcopus quidem ab episcopatu, monasterii vero praefectus a monasterio, ut qui dissipent quae non congregaverunt.*“ Endlich der I. Kanon der ersten und zweiten Constantinopolitanischen Synode: *„Res adeo veneranda et honorabilis et a beatis et sanctis patribus nostris, jam olim pulchre excogitata, monasteriarum aedificatio male geritur. Nonnullis enim suis copiis et facultatibus nomen monasterii imponentes et eas Deo sanctificare profitentes, se eorum, quae sunt consecrata dominos inscribunt, et Deo dedicare sola appellatione machinari decreverunt. Eandem enim potestatem etiam post consecrationem sibi usurpare non erubescunt, [quam prius habere non vetabantur et tanta rei cautione adhibita est, ut multa eorum, quae sunt consecrata, ab iis ipsis, qui consecraverunt, vendita cernantur, administrationem et odium in ipsis videntibus excitantia et tantum abest, ut ullam agant poenitentiam ob id, quod eorum, quae deo dedicata sunt sibi potestatem attribuant ut etiam eam ad alios sine metu trans-*

mittant. Propterea ergo sacra definivit Synodus, ut nemine liceat monasterium aedificare absque Episcopi sententia et consilio. Illo autem sciente et permitte et debitam orationem peragente ut ab antiquis pie ac religiose cautum est, monasterium, quidem aedificatur, omnia autem, quae ad ipsum pertinent, cum illo ipso in brevi inscribantur et in episcopalibus Archivis reponantur, nullo modo potestatem habente eo, qui consecrat, se ipsum praeter Episcopi sententiam, praefectum vel pro se alium constituere. Si enim eorum, quae homini quis largetur, dominus amplius esse non potest, quomodo eorum, quae dessanctificat et dedicat, quispiam sibi dominium arripere sinetur?“

Hier ist die ganze kanonische Art und Weise, ein Vermögen zu verwalten, wie es die Bukovinaer Diöcese besitzt. Die Verwaltung steht nämlich dem Bischöfe zu. Der Bischof muss jedoch aus dem Schoosse seines Klerus einen Oekonomen bestellen, der vom Klerus gewählt und von ihm (dem Bischöfe) bestätigtiget, — das Vermögen verwaltet und darüber dem Bischöfe und dem Klerus Rechnung legt. Bestellt der Bischof keinen Oekonomen, so thut es jure devolutivo der Metropolit. Wird das Vermögen schlecht verwaltet, so kommt der Synode die Korektion zu. Sonst ist das Vermögen einer Diöcese ihr ausschliessliches Eigenthum und es darf weder der Metropolit noch die Synode Bestimmungen fassen, um daraus ein bonum commune zu machen, oder es ad usum commune verwenden. Ebenso wenig darf sich das Volk in die Verwaltung des Kirchenvermögens mengen, da dieses die Canones nicht einmal den Stiftern gestatten, sondern ausdrücklich vorschreiben, dass der Oekonom aus dem Schoosse des Klerus und durch diesen selbst gewählt werden sollte.

Nach diesen kanonischen Grundsätzen hat auch die Bukovinaer Diöcese bei der österreichischen Besitznahme oder auch einige Jahre nachher ihr Vermögen verwaltet, bis es durch die a. h. Entschliessungen S. Majestät weiland Kaiser Josef II. und durch den Bukovinaer geistl. Reg.-Plan vom Jahre 1786 unter die Staatsverwaltung gestellt wurde.

Allein obgleich ihr durch diese a. h. Massregel die Verwaltung ihres Vermögens benommen wurde, so blieb sie dennoch im alleinigen Besitze und Genusse desselben und ward darin durch das a. h. Patent S. Majestät vom 31. Dezember 1851 noch neuerdings bestätigtiget. Sollte nun S. Majestät, unser gnädigster Kaiser und Herr den bestehenden Staatsgrundsätzen gemäss sich auch bewogen finden, ihr Vermögen in die kanonische Verwaltung zurückstellen zu lassen, so will die Diöcese ihr Recht gewahrt wissen und es so handhaben, wie es die Canones vorschreiben. Dagegen findet in allen übrigen gr. orient. Bisthümern Österreichs in dieser Beziehung eine andere Übung statt, wie man es sowohl aus dem a. h. Erläuterungs-Reskripte der illyrischen Nation vom 16. Juli 1779 als auch aus dem projektirten Regulamente der künftigen romanischen Metropole in Siebenbürgen ersehen kann.

Auch erklärte mir S. Heiligkeit der verstorbene Patriarch Rajacic persönlich, als wir im Jahre 1860 in Wien zusammentrafen, die Absicht zu haben, aus allen Diöcesenfondem einen Zentralfond in Karlovitz zu begründen, aus welchem, den materiellen Bedürfnissen aller in Österreich befindlichen gr. or. Diöcesen gleichmässig Rechnung getragen werden sollte. Ganz dieselbe Absicht schimmert aus den romanischen Projekten und Statuten zu Hermannstadt hervor. Allein auf solche Plane und Projekte kann die Bukovinaer Diöcese, weder jetzt noch in der Zukunft eingehen, darum muss sie hierin selbst gegenüber einer einheitlichen gr. or. Synode in Österreich ihre Selbstständigkeit wahren. Mag nun dieser Fond unter der Staatsverwaltung wie bisher bleiben oder an die kanonische Verwaltung übergehen, er ist und bleibt ein rechtmässiges, ewiges, unveräusserliches und untheilbares Eigenthum der Bukovinaer Diöcese und nach dem natürlichen, kanonischen und staatlichen Rechte.

b) Eine andere hieher gehörige Eigenthümlichkeit der Bukovinaer Diöcese betrifft die Besetzungsart ihres Bisthums. Ehe diese Diöcese an Österreich kam, hatte sie ein altherkömmliches Recht zur Wahl ihres Bischofs, welche von einem allgemeinen aus dem Klerus und höheren Adel, bestehenden Landesdivan (adunare obştească) vorgenommen und von dem Landesfürsten bestätigt wurde, ihre Zustimmung zu geben. Dass eine solche Besetzungsart der moldauischen Bisthümer von altersher besteht, bezeuget nicht nur die beständige Praxis der moldauischen Kirche, sondern auch der moldauische Fürst Demeter Kantemir in der Beschreibung der Moldau (S. 75. ed. 1857) wo er sagt: *Partea bisericescă își alege singură pe păstorii cei noi, însă numai atunci, când o chiamă Domnia la acésta etc.* heisst wörtlich: der kirchliche Theil wählt sich selbst die neuen Hirten allein nur damals, wenn ihn die fürstliche Regierung dazu einberuft etc.

Dasselbe bezeuget der ganze moldauische Divan ad hoc vom Jahre 1857; der in dem 5. Artikel seiner constituirenden Wünsche und Anträge sich wie folgt ausdrückt: „Potrivit canónelor, dreptului clerului ab antiquo și a legii fundamentale a țării alegerea metropoliților și a episcopilor va urma a se face prin adunarea obştească și se va întări de șeful statului. Acéastă adunare va fi formată de cătră deputații legislativi sinodali și reprezentanții extraordinari ai clerului monahic și mirén de fie-care ținut a eparchiei věduve.

Unter der österreichischen Regierung trat an die Stelle der landesüblichen Wahl und der landesfürstlichen Bestätigung die kaiserliche Nomination, die damals in den deutsch-slavischen Provinzen der österreichischen Monarchie auch rücksichtlich der römisch-katholischen Bischöfe gesetzlich stattfand. Da nun der a. h. Willensmeinung gemäss, die kirchlichen Verhältnisse kanonisch geregelt werden sollen, so nimmt die Bukovinaer Diöcese ihre altherkömmliche und herübergebrachte Besetzungsart ihres Bisthums in Anspruch. Und ich muss diesen Anspruch meiner Diöcese um desto mehr vertreten, als ich ihn

billig, gerecht und so wohl in dem allgemeinen gr. or. Kirchenrechte, als auch in dem besonderen Rechte der moldauischen Kirche, welches auch das Recht der Bukovinaer Diöcese ist, gegründet finde.

Es ist gewiss, dass der Bischof ein Vertrauensmann des Staates und der Kirche überhaupt sein muss. Allein ebenso billig und nothwendig ist es, dass er zugleich ein Vertrauenmann seiner Diöcese sei, wenn er auf dieselbe zu ihrem Heile und zum Besten der Kirche und des Staates erspriesslich einwirken soll.

Das Band, welches eine Diöcese an ihren Bischof knüpft, ist höchst zarter Natur und beruhet nicht so sehr auf der Autorität des Bischofs als vielmehr auf der Liebe, dem Vertrauen und der achtungsvollen Hingebung der Diöcese an die Person desselben. Wo dieses Band fehlt, da ist das Wirken des Bischofs, mag er sonst auch der tüchtigste und eifrigste Mann sein, entweder ganz oder grösseren Theils erfolglos.

Es gibt aber keinen sichereren Beweis von dem Vertrauen der Diöcese zu ihrem Bischofe als ihre freie Zustimmung zu dessen Wahl. Dieses wohl-erwägend haben die h. Apostel selbst bei der Wahl des Mathias, ihres Collegen die ganze damalige Gemeinde zu Jerusalem beigezogen und dieser Wahlmodus war in den ersten drei Jahrhunderten der ordentliche Weg zum Bisthum zu gelangen, wie man es aus den apostolischen Satzungen, aus den gleichzeitigen Zeugnissen der heil. Väter und aus der Geschichte des Eusebius ersehen kann. Die späteren Canones erwähnen zwar nichts von der Theilnahme der Diöcese an der Wahl ihres Bischofs, allein sie setzen sie stillschweigend voraus und schliessen bloß den gemeinen, ungeordneten Haufen davon aus. Dagegen sieht man sowohl aus der Geschichte als auch aus den bisantinischen kaiserlichen Gesetzen, dass der urchristliche Wahlmodus auch zur Blüthezeit der heiligen Väter im Oriente fortgedauert habe, bis endlich einige Partikularkirchen bei den Buchstaben der Canones stehend, die Wahl der Bischöfe ausschliesslich auf die Synoden beschränkten, während Partikularkirchen beim alten blieben und dem betreffenden Clerus und Volke ihr ursprüngliches Recht aufrecht erhielten. Indessen hält die orient. Kirche sowohl jene als diese Übung dort, wo sie besteht, für Gesetz und rechtmässig, wie man dieses aus dem zehnten Artikel der Synode zu Jerusalem vom Jahre 1672 entnehmen kann: indem es hier heist: „Superiorem vero esse simplici sacerdotis pontificiam dignitatem vel inde liquet, quod sacerdotem consecret Episcopus, non ab sacerdote, sed a duobus, tribusve Pontificibus juxta Apostolorum Canones Episcopus consecretur. Et sacerdos quidem eligitur ab Episcopo, Episcopus vero nunquam ab sacerdotibus quantacunque virtute eximius eligitur sed ab illius Ecclesiae conventu, quae Metropolis est provinciae in qua urbs illa est, cui is qui consecrandus est, destinatur, vel certe ab hujus provinciae Synodo, in qua opus est Episcopum consecrari. Sin vero et civitas elegerit, at non una electum

statuit, et enim ad Synodum defertur electio, quam si canonicam illa detexerit, impositione manuum Episcoporum et sancti Spiritus invocatione qui electus est, Episcopus ordinatur. (Harduin acta concil. Tom. XII. pag. 243).

Wie sich mein Clerus hierüber geäußert hat geruhe die heil. Synode aus dessen eigenen zwar freimüthigen jedoch achtungsvollen Worten zu entnehmen. Sie lauten:

„Auch haben wir Karlovitz gegenüber noch ein anderes Bedenken. Es „beabsichtigt nämlich mit unserer kanonischen Annexion auch eine kanonische Wahl unseres Bischofs. Seine Heiligkeit haben es bei Gelegenheit ausgesprochen „sonst versteht es sich von selbst. Wir können es allerdings nicht in Abrede „stellen, dass die kaiserliche Nomination in unserer Kirche eine sehr seltene „Ausnahme ist und dass hier die Wahl der ordentliche kanonische Weg ist, „zum Bisthum zu gelangen. Allein wir haben einen zweifachen kanonischen „Wahlmodus in unserer Kirche, den alten und einen neueren, die wir beide „genau ins Auge fassen müssen, ehe wir beurtheilen können ob für uns die „kaiserliche Nomination oder der Karlovitzer Wahlmodus vortheilhafter wäre.“

„Die heiligen Apostel liessen den Mathias und den Barsabas durch die „Gemeinde zu Jerusalem wählen, und wählten sodann aus diesen zwei Can- „didaten, den ersteren durchs Loos. Ebenso wurden die sieben Diakonen „gewählt und von den Aposteln durch die Händeauflegung geweiht, wie „dieses und jenes aus der heil. Schrift allzubekannt ist. (Apostelgesch. Cap. I. „et 6). Wenn etwas auf die Einrichtung der Apostel sich gründet, so sagt „man gewöhnlich, es gründe sich auf das göttliche Recht. Hieraus folgt, dass „die Gemeinde auf die Wahl ihres Bischofs sehr altes und gutes Recht hat, „denn war sie berufen, einen Apostel zu wählen, wer dürfte es wagen zu „sagen, sie haben kein Recht ihren Bischof zu wählen der doch ein Nachfolger „der Apostel ist. Demzufolge wurden die Bischöfe in den drei ersten christlichen „Jahrhunderten von dem betreffenden Volke und Clerus mit Zuziehung der „benachbarten Bischöfe gewählt. Dies sieht man im Morgenlande aus den apos- „tolischen Constitutionen, wo angeordnet wird, dass zum Bischof ein unbe- „scholtener, von dem ganzen Volke gewählter Mann geweiht werde und dass zu „dem Ende das Volk, der Klerus und die Bischöfe am Sonntage sich ver- „sammeln und bezeugen sollen, dass er dieses Amtes wirklich würdig sei. „Dasselbe bezeuget der h. Cyprian Bischof zu Carthago betreff des Abendlandes, „denn er schreibt an die spanischen Bischöfe (Epist. 68): Ut ad ordinationes „rite celebrandas ad eam plebem cui praepositus ordinatur, Episcopi ejusdem „provinciae proximi convenient et Episcopus eligatur plebe praesente, quae „singulorum vitam plenissime novit et unius cujusque actum perspexerit.“

„Übrigens ist es eine so allgemein bekannte kirchenhistorische Wahrheit, „dass es Niemanden im Morgen- und Abendlande geben kann, der auf die „theologische Bildung Anspruch machen und sie in Abrede stellen würde.“

„Daran hat auch die erste und darum auch die ehrwürdigste Weltsynode
„zu Niceaea (325) nichts geändert indem sie in ihrem 4. Kanon verordnet, dass
„ein Bischof von allen Bischöfen der Provinz oder wenigstens von 3 mit Zu-
„stimmung der übrigen gewählt und von dem Metropolitens bestätigt werde
„und in ihrem Synodal-Schreiben an die Aegyptier beifügt, dass zum Bischofe
„derjenige zu bestellen sei, der würdig und von dem Volke gewählt worden
„wäre. Dies ist demnach der apostolische und echt kanonische Wahlmodus
„und er erhielt sich unverändert bis über die Mitte des 4. Jahrhunderts,
„allein seit dieser Zeit erlitt er mehr oder weniger Beschränkungen. So ver-
„ordnete die Synode zu Laodicea (364) in ihrem 13. Kanon: „Quod turbis non
„sit permittendum eorum, qui sunt in sacerdotio constituendi, electionem facere.“
„Obgleich diese Synode phrigische Provinzsynode war, so gefiel ihr Beschluss
„anderen Bischöfen so sehr, dass die Wahlen durch das Volk seltener wurden.
„Indessen verstand man unter „turbis“ bloss den gemeinen Volkshaufen, nicht
„aber den Klerus und die Auserwählten des Volkes. Darum verordnete im 6.
„Jahrhunderte der Kaiser Justinian in seinen Novellen (123 und 137), dass
„die Geistlichen und die Vornehmen (primores) der Stadt, für die ein Bischof
„zu wählen sei, drei Kandidaten wählen und dabei auf das Evangelium schwören
„sollen, dass sie weder bestochen, noch aus Freundschaft, Gunst oder Zuneigung
„diesen oder jenen gewählt hätten, sondern bloss weil sie wüssten, dass er
„orthodox und unbescholten wäre, eine ehrbare Gattin und keine Beischläferin
„habe, und dass sodann aus diesen drei gewählten der würdigste nach Befund
„des Weihenden geweiht werde. Dabei blieb es auch im byzantinischen Reiche.
„Anderwärts aber ging man noch weiter. Darum ist auch heutzutage in unserer
„Kirche der Wahlmodus nicht überall derselbe. Der Patriarch von Constan-
„tinopel wird durch die benachbarten Bischöfe, durch seinen Klerus und durch
„die Fanarioten gewählt und von dem Sultan bestätigt. Ein gleiches geschieht
„in den Donaufürstenthümern bezüglich der dortigen Metropolitens und der
„Diöcesanbischöfe, nur dass hier die Stelle des Sultans, der Landesfürst und
„die Bojaren einnehmen. In Siebenbürgen wählt der Klerus drei Candidaten
„behufs der kais. Nomination. Dagegen herrscht in Karlovitz ein doppelter
„Wahlmodus. Hier wird nämlich der Erzbischof von dem National-Congress,
„der Bischof hingegen von der Synode allein ohne Zustimmung des betref-
„fenden Klerus und Volkes gewählt. Mit dem ersten Wahlmodus wären wir
„wohl zufrieden, weil er auch der ursprüngliche und echt kanonische ist, allein
„mit dem Zweiten können wir unmöglich einverstanden sein, weil wir aus
„der Moldau einen bessern an Österreich gebracht haben und es an der Zeit
„ist, dass man ihn uns bei der gegenwärtigen Staatsverfassung und Kanonischen
„Regelung unserer Kirche nicht länger vorenthalte. Wir müssen um desto
„mehr darauf bestehen, als es bei einer Karlovitzer Bischofswahl möglich wäre,
„dass wir oft Serben, oder nur diese zu Bischöfen bekämen. In diesem Falle

„würde einem serbischen Bischofe ein serbischer Archimandrit folgen, diesem
„ein Protosyncell, dann ein Rektor, Professor etc. was uns höchst unangenehm
„wäre.“

„Die Serben sind zwar unsere Glaubensbrüder, dabei ein edles Volk,
„wir lieben sie sehr, schätzen sie hoch und wünschen ihnen alles erdenkliche
„Gute wie uns selbst; allein sie haben acht Bisthümer, wir aber nur eins,
„wollten sie uns auch dieses einzige nehmen, was würden die Profeten Nathan
„und David sagen? Wir dienen auch der Kirche und dem Staate ebenso treu
„und redlich wie sie, sollten nun wir nicht einmal so viel haben, um den
„Würdigsten aus unserer Mitte zu belohnen und dadurch auch die übrigen
„anzueifern? Unter diesen Umständen ist es für uns vortheilhafter, wir bleiben
„so wie wir sind, wenn wir nicht besser gestellt werden und bitten höchstens
„S. Majestät, damit uns gleich Siebenbürgern gestattet werde, künftighin behufs
„der Allerhöchsten Nomination unseres Bischofs drei Candidaten nach unserem
„hergebrachten, landesüblichen oder, was noch gerechter wäre, nach dem ur-
„christlichen und echt kanonischen Modus wählen zu dürfen.“

So viel mein Klerus. Und ich finde mich veranlasst, zur Rechtfertigung
seiner hier ausgesprochenen Befürchtungen beizufügen, dass diese allerdings
in der früheren Geschichte der Bukovinaer Diöcese ihren Grund haben. Als
nämlich diese Diöcese an Österreich und unter die Karlovitzer Metropole kam,
wurde sofort ihrem damaligen Bischofe Dosithei Chirescul ein serbischer Archi-
mandrit ad latus beigegeben, und zwar in der Person des damaligen Schischato-
vatzer Archimandriten Gedeon Nikitic. Nachdem dieser bald darauf zum Bischofe
in Siebenbürgen ernannt wurde, folgte ihm in der Bukovina auf Vorschlag
des damaligen Erzbischofs von Putnik der Messiccer Archimandrit Johann
Földváry.

Nach dem unglücklichen Schicksale dieses Archimandriten im Jahre 1786
wurde von dem gedachten Erzbischofe für die Bukovina zuerst der Kruschedoler
Archimandrit Stefan Stratimirovic, sodann der Bezdiner Gerasim Adamovic
bestimmt, der letztere erhielt auch die hofkriegsrechtliche Bestätigung unterm
24. Juni 1786, ehe er jedoch nach der Bukovina abgehen konnte, wurde er
zu der gleichzeitig erledigten Bischofsstelle und zum Bischofe von Sieben-
bürgen ernannt. Nun kostete es viele Mühe und eine längere Zeit bis Isaias
Balascheskul, ein Landeseingeborener wirklicher Archimandrit bei dem Buko-
vinaer Consistorium geworden ist. Indessen starb Dosithei Chirescul, der letzte
Bischof, der von dem moldauischen Metropoliten geweiht wurde und auf
ihn folgte Daniel Wlahovic, ein geborner Serbe. Allein obgleich dieser sonst
sehr schätzbare Eigenschaften hatte, währte es lange, bis er sich das volle
Vertrauen der Diöcese erwerben konnte. Während seiner Zeit wurde ein ser-
bischer Archimandrit Moises Popovic, Professor der Religionswissenschaft an
der ehemaligen Czernovitzer filosofischen Lehranstalt und dieser wäre nach

dem Tode des Bischofs Wlahovic ganz gewiss dessen Nachfolger geworden, wenn er nicht zu voreilig seine Lehrkanzel und das Land verlassen hätte.

Die heil. Synode möge es demnach nicht für übertrieben nehmen, wenn mein Klerus mit Rücksicht auf die ehemaligen landesüblichen Wahlmodus sagt: „wir müssen darauf um desto mehr bestehen, als es bei einer Karlovitzer Bischofswahl möglich wäre, dass wir oft Serben oder nur diese zu Bischöfen bekämen. In diesem Falle würde einem serbischen Bischofe ein serbischer Archimandrit folgen, diesem ein Protosynzell, dann ein Rektor, Professor u. s. w. was uns höchst unangenehm wäre.“

Dies sind nun die Gründe, welche sowohl mich selbst als meinen Klerus bestimmen, es bei der bisherigen Stellung der Bukovinaer Diöcese selbst, gegenüber der ganzen übrigen gr. or. Kirche in Österreich bewenden zu lassen, wogegen man ganz einverstanden ist, dass diese Diöcese in Glaubens- und Disziplinarsachen auch künftighin der heil. Synode, wenn sie einig verbleibt, untergeordnet sein sollte.

Sollte jedoch, was Gott verhüten wolle, und wozu weder ein kanonischer noch ein rationeller Grund da ist, die äussere Einheit der gr. or. Kirche in Österreich aufgehoben und die heil. Synode in zwei ausschliesslich nationale, von einander völlig unabhängige Metropolen, und zwar die eine für die Serben, die andere für die Romanen gespaltet werden, als dann kann die Bukovinaer Diöcese sich keiner dieser zwei Metropolen auch unbeschadet ihrer sonstigen Autonomie anschliessen ohne ihre innere Ruhe, ihre Einheit, ja ihr Leben aufs Spiel zu setzen. Sie besteht bekanntlich zu einer Hälfte aus Romanen und zur anderen aus Ruthenen. Die ersteren wohnen im Lande südwestlich und sind von ihren Stammgenossen in Siebenbürgen durch die Karpathen geschieden; die Ruthenen hingegen wohnen nordöstlich und grenzen unmittelbar an ihre unirten Stammgenossen in Galizien. Beide Nationalitäten lebten bisher in Frieden und Eintracht mit einander und hatten kein höheres Interesse als das kirchliche und religiöse. Gegenwärtig jedoch ist es leider nicht mehr so. Die nationalen Reibungen und Kämpfe, welche seit 14 Jahren bereits die gr. or. Kirche in Österreich bewegen, und das Band ihrer äusseren Einheit zu zerreißen drohen, sind nicht ohne aufregenden Eindruck auf die zwei verschiedenen nationalen Elemente der Bukovinaer Diöcese geblieben. Das nationale Selbstgefühl ist hier jetzt ebenso lebhaft als anderwärts und dies ebenso natürlich bei den Ruthenen als bei den Romanen. Die bitteren Klagen, welche die Wortführer der romanischen Metropole in ihren diesfälligen Petitionen und besonders in dem Gesuche an das hohe Ministerium vom 24. Okt. 1849 über den despotischen Druck, den die serbische Hierarchie auf sie und auf ihre Stammgenossen in Österreich in intellektueller, moralischer und materieller Beziehung ausgeübt hätte, haben zwar unter Bukovinaer Romanen Sympathien, unter den Ruthenen Besorgnisse erweckt, es möchte ihnen unter

ausschliesslich romanischer Hierarchie ebenso ergehen, wie es den Romanen, nach der Angabe ihrer Vertrauensmänner unter der serbischen Hierarchie ergangen sein soll. Bei dieser Gemüthsstimmung meiner nationell gemischten Diöcese, würde der Bukovinaer Romane höchst unzufrieden sein, wenn er einer ausschliesslich serbischen Hierarchie angehören müsste, und ebenso unzufrieden wäre der Bukovinaer Ruthene unter einer ausschliesslich romanischen Metropole. Jedenfalls würde diese Unzufriedenheit wenigstens die Hälfte meiner Diöcese erbittern. Nun lehrt sowohl mich als auch meinen ganzen romanischen und slavischen Klerus eine vieljährige Erfahrung, dass Unzufriedenheit und Erbitterung gegen die Kirche respektive gegen den Klerus in der Bukovina, mag sie auch ungegründet sein, fast jedesmal einen Abfall von der Kirche selbst, in Massen nach sich ziehen. Kommen noch unbillige Bevorzugungen der einen Nationalität auf Kosten der anderen besonders in der Schule und bei der Verleihung von kirchlichen Würden und Ämtern oder gar Entnationalisierungs-gelüste hinzu, alsdann wäre die Diöcese in Gefahr nicht nur die Hälfte ihrer Angehörigen zu verlieren, sondern auch in den darüber entstandenen Reibungen und Wirren zu Grunde zu gehen, und eine Beute anderer im Lande befindlicher christlicher Religions-Partheien zu werden. Man muss die konfessionellen, nationalen und speziellen Verhältnisse der Bukovina kennen um diese Befürchtung ganz begreiflich zu finden.

In diesem Lande wohnen gegenwärtig nebst den gr. or. Christen auch römische Katholiken fast aller in Österreich befindlichen Nationalitäten, sodann unirte Ruthenen, Romanen, und Armenier, Protestanten beider Konfessionen und auch verschiedener Nationalität, Eutichianische Armenier, endlich russische Raskolniki verschiedener Sekten, unter denen die Popowszeziki, in der neueren Zeit sogar eine vollständige und geregelte Hierarchie erlangt haben.

Alle diese Religionspartheien wohnen so vermischt mit und untereinander, dass sie nicht nur in den einzelnen Ortschaften, sondern auch sehr oft in den einzelnen Häusern, ja selbst in den einzelnen Familien ihre Vertreter haben. Durch dieses enge Zusammenwohnen, durch die häufigen Mischehen und ebenso häufigen Übertritte von einer Religions-Parthei zu einer andern, hat sich mit der Zeit unter dem gemeinen Volke eine gegenseitige Duldung ausgebildet, die von der konfessionellen Scheidewand weder was wissen, noch hören will, sobald ein Missvergnügen im Inneren hinaustreibt, oder irgend welcher äusserliche Vortheil hinüber verlockt. Alsdann hilft kein Religionsunterricht, möge er in der Schule oder in der Kirche so sorgfältig und gründlich als möglich ertheilt worden sein. Dabei gibt es im Lande seit jeher Proselytenmacher die sich ein Geschäft daraus machen, ihre Religions-Parthei auf Kosten der übrigen zu vergrössern und zu diesem Zwecke jede Gelegenheit besonders aber innere Zwistigkeiten und Reibungen schlaue auszubeuten wissen. Unter diesen Umständen und Verhältnissen liegt das Leben der Diöcese offenbar in

ihrem inneren Frieden und in dem festen Zusammenhalten des Klerus sowohl untereinander, als auch mit seinem Bischofe. Demgemäss hat sich auch meine Diöcesan-Congregation vom Jahre 1861, welche aus den Spitzen und Repräsentanten des romanischen und ruthenischen Bukovinaer Klerus bestand, sich in folgendem ausgesprochen:

„Wir Bukovinaer sind weder Slaven noch Romanen allein, sondern beides „zur Hälfte. Wollten wir zwischen Karlovitz und Alba-Julia wählen, so würden „wir uns nicht einigen. Der Eine würde hin, der Andere herziehen so, dass, „was einem Recht dem Anderen Unrecht wäre. Allein wir leben so innig und „brüderlich mit und nebeneinander und wollen gewiss auch künftighin so leben. „Darum muss es auch unsere gemeinschaftliche Bemühung sein, alles fern zu „halten, was unsere innere Eintracht stören könnte, mag es von Karlovitz, „Alba-Julia oder von Jerusalem kommen“.

Möge nun die heilige Synode selbst erwägen, ob es für die Bukovinaer Diöcese bei ihrem nationellen und sonstigen Verhältnissen rathsam wäre, sich einer ausschliesslichen slawischen oder ausschliesslich romanischen Metropole anzuschliessen, selbst unbeschadet ihrer administrativen Autonomie.

Ich wenigstens und mein Klerus sind vom Gegentheile vollständig überzeugt und in dieser Überzeugung erkläre ich feierlich hier, dass bei einer eventuellen Theilung der Kirche in zwei rein nationale von einander völlig unabhängige Metropolen, der Bukovinaer Diöcese nichts übrig bleiben wird, als sich von beiden diesen Metropolen fernzuhalten und sich unter dem Schutze S. Majestät so einzurichten, wie es ihre besonderen, nationellen und kirchlichen Verhältnisse erheischen.

Aus der bisherigen Auseinandersetzung wird die heil. Synode die Begründung meiner in der Synodalsitzung vom 27. August (8. September) d. J. gestellten Anträge im Wesentlichen entnommen haben.

Namentlich ist damit die in Punkten 1. bis 7. und dann 8. und 9. hervorgehobene Nothwendigkeit der Einheit der gr. or. Kirche in Österreich und die Unmöglichkeit der Einverleibung der Bukovinaer Diöcese an eine der beiden genannten ausschliesslich nationellen Metropolen dargethan. Was die in den Punkten 5. und 8. erwähnte Abhaltung der Synode wenigstens einmal des Jahres betrifft, so beruhet diese sowohl auf den bestehenden, und von meinem Klerus oben zitierten Canones als auch auf dem Bedürfnisse der höheren Appellations-Instanz in Glaubens- und Disziplinarsachen. Anbelangend die sub 7. angetragene Zuziehung zweier Priester mit berathender Stimme zu der allgemeinen Synode, so gründet sich dieselbe auf dem Grundsatz unserer Kirche, wornach das Presbyterium den Beirath der Bischöfe bildet. Die im 10. Punkte erwähnte Laienfrage wurde von mir aus den daselbst angeführten Gründen lediglich angereicht und der heiligen Synode zur Verhandlung anempfohlen.

Schliesslich bemerke ich, dass ich mit Rücksicht auf die der heil. Synode bemessene und mir in Erinnerung gebrachte Kürze der Zeit, von einer weitergehenden Erörterung und insbesondere von Widerlegungen der Siebenbürgerseits gegen die Erhebung des Bukovinaer Bisthums zum Range einer Metropole erhobenen Einwendungen, umsomehr Umgang nehmen zu sollen erachte, als diese Darstellung polemischer Natur ist, und mir die Fernhaltung von polemischen Erörterungen angedeutet wurde.

Karlovitx, den 2/14. September 1864.

Eugen m. p.

47.

Protocolul ședințelor sinodale, ținute în 13 și următoarele zile ale lui August 1864 în Carloviț.

În prezența și sub presidența Ilustrității Sale, domnului maior-general și brigadier c. r. în Semlin, Iosif baron Philippovic de Philippsberg, ca comisariu c. r., fiind de față: Excelenția Sa domnul Samuil Marsirevic, patriarhul sârbesc și metropolitul Carlovițan, Preasânțîi domni, episcopi al Ardealului Excelenția Sa domnul Andreiu baron de Șaguna, al Carlstadtului Petru Ioanovic, al Bacichei Platon Atanackewic, al Budei Arseniu Stoicovic, al Verșetului Emilian Kengelatz, al Aradului Procopiu Ivacicovicu, al Dalmației Stefan Knezevic și arhiereul administrator diecesei Pacrațului Nicanor Gruic, în fine archimandritul de Beocin, Lucian Nicolaevic, ca actuar.

Ședințele din 13, 14 și 17 August 1864.

1. În urma preainaltei rezoluțiuni, emanate în 2/14 Iunie 1864 și publicate de înaltul minister c. r. de stat prin înaltele decrete din 17 Iunie 1864 Nr. 4245 și 4246 St. M., Ilustritatea Sa d-l general-maior și brigadier c. r. Iosif baron Philippovic de Philippsberg, după-ce congresul electoral și sinodul electoral se terminaseră, împărțâși, că este denumit de comisariu c. r. și pentru sinodul de pertractare, care o deschide în ziua de astăzi adecă în 13 August.

Amăsurat acestora sinodul se deschise de cătră lăudatul domn comisariu c. r. în modul prescris de p. n. loc, dându-se spre cetire prin actuariul seu preainaltul decret respectiv și îndreptând cătră adunarea sinodală un cuvânt corespunzător în înțelesul acela ca Preasânțîi d-ni episcopi asupra obiectelor respective să desbată și să consulte cu astfel de zel și cu astfel de conștiințiositate, încât rezultatul pertractărilor lor să fie spre binele și prosperarea s. biserici, și să corespundă pe deplin părintescei așteptări a Maiestății Sale c. r. apostolice, Preainalt carele prin preagrațioasa concesiune a acestui sinod s'au îndurat a face sântei biserici un mare bine; întru a căror urmare, fiind că acest s. sinod aprețuiesce prea mult acéstă nemărginită grație împărătescă manifestată s. nóstre biserici și de astădată, și fiind-că vede într'ênsa garanția